

# **REGLEMENTIERUNG BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT FÜR ERZEUGER**

Pflanzenbau  
Weiden  
Tiererzeugung

## **PRAKTISCHER LEITFADEN**

# Index

1. Allgemeine Grundbegriffe .....	5
1.1 Anmeldung der Aktivität .....	5
1.1.1 Die verschiedenen Abschnitte der Kontrolle und der Zertifizierung .....	6
1.2 GVO - Genetisch veränderte Organismen : verboten.....	7
2. Pflanzenbau .....	7
2.1 Düngung .....	7
2.1.1 Dünger tierischer Herkunft : maximum 2 GVE/ha.....	7
2.1.2 Einfache Produkte .....	9
2.1.3 Zusammengesetzte Düngemittel .....	9
2.2 Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkraut.....	10
2.3 Saatgut und Material zur vegetativen Vermehrung.....	12
2.3.1 Sonderfall : Erdbeerpflanze .....	13
2.3.2 Setzlinge .....	13
3. Tiererzeugung .....	15
3.1 Auswahl der Rasse und Linie .....	15
3.2 Besatzdichte pro Hektar : maximum 2 GVE/ha für die Zucht .....	15
3.3 Fortpflanzung .....	16
3.4 Zuchtpraktiken, Gebäude und Auslauf im Freien .....	16
3.4.1 Zuchtpraktiken .....	16
3.4.2 Unterbringung .....	16
Spaltenboden und Einstreu.....	17
Reinigung von Gebäuden und Material.....	17
3.4.3 Auslauf im Freien .....	17
3.4.4 Säugetiere .....	17
Rinder und Equiden.....	17
Rinder in Anbindung.....	17
Schafe und Ziegen.....	18
Schweine.....	18
3.4.5 Geflügel .....	19
Unterbringung.....	19
Künstliche Beleuchtung.....	19
Schlachtalter der Hühner.....	20
3.5 Fütterung .....	20
3.5.1 Grundprinzip .....	20
3.5.2 Futtermittel : betriebseigen oder regional .....	20
3.5.3 Genetisch veränderte Organismen GVO : verboten .....	20
3.5.4 Konventionelle Gewürze, aromatische Kräuter und Melasse : 1 % der Ration .....	21
3.5.5 Nichtbiologische, eiweißreiche Ausgangsstoffe : nur für Schweine und Geflügel zu maximum 5 % .....	21
3.5.6 Erzeugnisse der Fischerei .....	21
3.5.7 In der Tierfütterung genehmigte Ausgangsstoffe mineralischer Herkunft .....	21
3.5.8 Andere in der Tierfütterung genehmigte Ausgangsstoffe .....	22
3.5.9 Für die Tierfütterung genehmigte Zusatzstoffe.....	22
Technologische Zusatzstoffe.....	22
Nährzusatzstoffe.....	23
Zootechnische Zusatzstoffe.....	24
3.5.10 Umstellungsfuttermittel .....	24
3.5.11 Beschränkung der Kraftfuttermengen .....	24
3.5.12 Raufutter für Schweine und Geflügel .....	24
3.5.13 Ernährung junger Säugetiere : Muttermilch.....	24
3.5.14 Zugekauftes Kraftfutter .....	24
3.6 Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung.....	24
3.6.1 Phytotherapeutische und homöopathische Behandlungen - Behandlungen mittels .....	

Spurenelementen und Mineralstoffen.....	24
3.6.2 Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln und Antibiotika : kurativ und unter tierärztlicher Verschreibung.....	25
3.6.3 Impfstoffe : erlaubt .....	25
3.6.4 Wachstumsförderer und Hormone : verboten .....	25
3.6.5 Gesetzlich verpflichtete Behandlungen .....	25
3.6.6 Zurückstufung der Tiere, die öfters als dreimal behandelt wurden.....	25
3.6.7 Informationen, der Kontrollstelle vor jeder Vermarktung zu übermitteln.....	25
3.7 Ankauf von nicht-bio Tieren : begrenzt .....	26
4. Biologische und nichtbiologische Erzeugung (Parallelproduktion).....	27
4.1 Pflanzenbau .....	27
4.2 Tiererzeugung .....	27
4.2.2 Beweiden biologischer Parzellen durch konventionelle Tiere.....	27
5. Umstellung .....	28
5.1 Umstellung im Pflanzenbau .....	28
5.1.1 Einjährige Pflanzenkulturen .....	28
5.1.2 Weiden und Dauergrüland .....	29
5.1.3 Andere Dauerkulturen .....	29
5.1.4 Auslauf für Nicht-Pflanzenfresser .....	30
5.1.5 Verringerung des Umstellungszeitraums .....	30
5.1.6 Verseuchung .....	30
5.2 Umstellung der Tiere .....	30
5.2.1 Umstellung der Gesamtheit des Betriebs .....	30
5.2.2 Sonderfall : Schweine .....	30
5.2.3 Sonderfall : Geflügel .....	31
6. Lagerung unzulässiger Produkte .....	31
7. Verarbeitete Erzeugnisse.....	31
7.1 Erzeugnisse mit 95 % bio-landwirtschaftlichen Bestandteilen .....	31
7.2 Verarbeitungspraktiken oder Lagerung beim Verarbeiter .....	31
8. Etikettierung, Werbung.....	32
8.1 Erzeugnisse mit 95 % bio-landwirtschaftlichen Bestandteilen.....	32
8.2 Erzeugnisse mit weniger als 95 % bio-landwirtschaftlichen Bestandteilen .....	32
8.3 Pflanzliche Erzeugnisse während der Umstellung.....	32
8.4 Hinweis auf die Kontrollstelle .....	32
8.5 Verpackungen nach der alten Reglementierung .....	32
9. Beförderung der Erzeugnisse in geschlossenen Behältnissen .....	32
10. Direktvermarktung - Hofladen.....	33
11. Garantieprüfung der Rohstoffe.....	33
11.1 BIO-Erzeugnisse oder Erzeugnisse in Umstellung.....	33
11.2 Saatgut .....	34
11.3 Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Tierunterkünfte.....	34
11.4 Fütterung von Schweinen/Geflügel .....	35
11.5 Im Zweifelsfall.....	35
12. Anforderungen an die Kontrolle.....	35
12.1 Kontrollsystem .....	35
12.1.1 Kontrolle zur Genehmigung .....	36
12.1.2 Kontrolle mittels Probenentnahme .....	36
12.1.3 Jährlich wiederholte Kontrollen .....	37
12.2 Zugang zu den Räumlichkeiten und Unterlagen .....	37
12.3 Dokumente zu aktualisieren.....	37
12.3.1 Lager- und Finanzbuchführung .....	37
12.3.2 Anbauheft .....	38

12.3.3 Tierbestandsheft - Herdbuch.....	38
12.4 Identifizierung der Tiere und Haarbank nur für Belgien.....	38
12.5 Vermarktung der Tiere .....	38
12.6 Verarbeitung der Erzeugnisse .....	38
13. Prämien für die biologische Landwirtschaft .....	39
14.Nützliche Adressen.....	40

## Wer und was ist CERTISYS ?

Entstanden aus der Initiative einer Gruppe Pioniere - Ingenieure und Agronomen - mit einem leidenschaftlichen Interesse für die Erde und überzeugt von der Notwendigkeit, den Boden zu schützen und dessen Bearbeitung zu schonen, wurde CERTISYS in 1991 gegründet. Die Herausforderung war, eine zuverlässige und glaubwürdige Zertifizierungstelle für die biologische Landwirtschaft zu gestalten, nämlich ein Kontroll- und Zertifizierungssystem für diese Branche als eine der Grundlagen, die es der biologischen Landwirtschaft ermöglichen, sich gesund zu entwickeln, die Glaubwürdigkeit von Bio zu gewährleisten und Betrug zu verhindern.

Seit mehr als 30 Jahren sind wir aktiv und nun vor Ort in Belgien, in Luxemburg und in einigen Gebieten Afrikas - sowie innerhalb eines Weltnetzwerks - in Zusammenarbeit mit einer stetig zunehmenden Zahl Landwirte und Unternehmen im Lebensmittelsektor und mit Organisationen, die sich für nachhaltige Entwicklung und Fair Trade engagieren.

Basierend auf Werten wie Nähe, Ethik, Unabhängigkeit, Transparenz und Unvoreingenommenheit, bemüht sich CERTISYS um die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung unter Respekt von Menschen, Tieren und Erde. In Zusammenarbeit mit allen im Bio-Bereich Mitbeteiligten - Betreibern (Erzeugern, Verarbeitern, Einzelhändlern und Importeuren), Verbrauchern und Behörden - und nach dem Mitbestimmungsprinzip will Certisys die biologische Landwirtschaft fördern und weiter entwickeln.

CERTISYS verfügt über die erforderlichen Mittel - sowohl Personal, Material als auch Finanzen -, um diese Aufgabe und Zielsetzungen unter Respekt der gesellschaftlichen Werte zu verwirklichen.

### 1. Allgemeine Grundbegriffe

Dieses Dokument ist eine **Zusammenfassung** der Regeln, die für die Erzeugnisse der biologischen Landwirtschaft in den Regionen Wallonie und Brüssel zwingend sind (insbesondere für Pflanzen, Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Schweine, Legehennen und Masthühner). Für die Anwendung dieser Reglementierung verweisen wir nach den diesbezüglichen Gesetztexten und Reglementierungen.

Für andere Bereiche - andere Geflügelarten (Enten, Gänse, usw.), Kaninchen, Bienen, Hirschartigen, Aquakultur und Schnecken - treffen die europäische und die wallonische Reglementierung zu.

Die zutreffenden Gesetztexte :

- **EU-Verordnung Nr. 834/2007 und deren Durchführungsvorschriften**
- **Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010**
- **Erlass der Region Brüssel-Hauptstadt vom 3. Dezember 2009**

Diese Erlasse betreffen das Produktionsverfahren und die Etikettierung der Bio-Produkte

#### 1.1 Anmeldung der Aktivität

Jeder Erzeuger, der die Bezeichnungen "*biologisch*", "*ökologisch*", "*organisch*", deren Diminutive, Abkürzungen und/oder Übersetzungen mit Verweis auf das Produktionsverfahren sowohl bei der Etikettierung, bei der Werbung als auch auf den ausgestellten Rechnungen erwähnt, ist dazu verpflichtet, seine Aktivität anzumelden und sich der Kontrolle zu unterziehen.

Auch jeder Betreiber, der biologische Erzeugnisse zubereitet (Verarbeiter oder Verpacker), importiert, lagert oder vermarktet, ist ebenfalls zu solcher offiziellen Kontrolle gehalten.

Dies gilt ebenfalls für verarbeitende Subunternehmer und Zulieferer (z. B. Trocknen von Getreide, Schlachten von Tieren...).

Das ausgefüllte und unterschriebene **Anmeldeformular** der Aktivität(en), das Anmeldeformular der Parzellen sowie **zwei Exemplare des unterschriebenen Vertrags**, sind einer anerkannten Kontrollstelle, wie CERTISYS, zuzuschicken.

Die Anmeldung gilt ab Eingangsdatum aller Dokumente bei der Kontrollstelle

## 1.1.1 Die verschiedenen Abschnitte der Kontrolle und der Zertifizierung

### 1. INFORMATION

Um ein « Information Pack», ein Informationspaket mit **Anmeldeformularen**, **Tarifen**, geltender **Reglementierung**, usw. zu erhalten, kontaktieren Sie uns einfach.

Informieren Sie sich über die europäische und regionale Reglementierung in Sache "biologische Landwirtschaft" bei den zuständigen Betreuungsorganisationen : Berufsverbänden, Beratern in der Bio-Landwirtschaft, Versuchsanstalten, usw.

### 2. ANMELDUNG

Schicken Sie uns die **Anmeldung der Aktivität und der Flächen**, die **Erklärung bzgl. der Flächengrößen** inkl. Fotoplan, sowie zwei ausgefüllte und unterschriebene **Verträge**.

### 3. ANLEGEN DER AKTE

Nach Empfang der Anmeldung, der Flächenerklärung und der unterschriebenen Verträge wird ein CERTISYS-Auditor mit Ihnen einen Termin für eine **erste Kontrollvisite** (= Genehmigungs-kontrolle) - innerhalb eines Monats - vereinbaren. Sie erhalten einen Ordner « *Betreiber* ».

Anlässlich dieser **Genehmigungskontrolle** werden alle Punkte der Reglementierungen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, die auf Ihren Betrieb zutreffen, zusammen mit Ihrem Auditor durchgenommen; die zutreffenden Punkte werden in einem Kontrollbericht/Checkliste erfasst, wie z. B. die Beschreibung und Bezeichnung Ihrer Aktivitäten, die Art und Herkunft der Zulieferungen, die Konformität Ihrer Einrichtungen, usw.. Falls Zweifel bzgl. der Konformität Ihres Produktionsverfahrens vorliegen sollten, kann es zu Probenentnahmen kommen. Die Analysen werden von einem ISO-17025-autorisierten Labor vorgenommen. Eine jährliche, vollständige Kontrolle der Produktionsstätte und -anlagen ist Pflicht. Die Rechnungen für die Kontrolle und die Zertifizierung werden gemäß den derzeit geltenden, von den Behörden festgelegten Tarifen ausgefertigt. Pro Jahr werden zwei Rechnungen ausgestellt, unabhängig von der Zahl der Kontrollvisiten.

### 4. ZERTIFIZIERUNG

Nach der Kontrolle legt der Auditor seinen Bericht dem Zertifizierungsdienst vor und letzterer wird völlig unabhängig eine Entscheidung treffen. Wenn die Konformität gegeben ist, wird ein 15 Monate gültiges Zertifikat, mit den Angaben über Ihre zertifizierte Produkte, Parzellen und/oder Tiere, ausgestellt und Ihnen zugeschickt. Je nach Ihrer Anfrage kann Ihr Zertifikat ggf. mit dem Attest Biogarantie® ergänzt werden. Falls Ihr Unternehmen die Konformitätsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikats gemäß der Tabelle mit den Kriterien für Sanktionen und der Gebührenordnung der Sanktionen, wie diese von den zuständigen Behörden festgelegt wurden. Ein Sanktionsbericht wird Ihnen zugeschickt und Sie werden dazu aufgefordert, die für die Konformität erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

### 5. VERKAUF BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE

Nur die laut Zertifikat «**bio**»-garantierten Produkte dürfen Sie unter der Bezeichnung « **bio** » vermarkten. Erst nach Abschluss des Umstellungszeitraums erlaubt CERTISYS Ihnen, die Bezeichnung « biologisch » zu benutzen. Für das erste Jahr gibt es ein **Übergangsattest**, für das zweite Jahr ein **Zertifikat**, das erlaubt, offiziell diese Produkte als Übergangserzeugnisse zu verkaufen.

### 6. UNANGEMELDETE KONTROLLEN

Die CERTISYS-Auditoren begeben sich ebenfalls vor Ort, um das Umfeld und den Ablauf der Verfahren zu kontrollieren. Die Auditoren prüfen, ob jedes Erzeugnis - sei es angebaut, exportiert, importiert, verarbeitet, gelagert, verpackt oder transportiert - konform den regionalen, nationalen, europäischen und/oder internationalen Normen der biologischen Landwirtschaft auf den Markt gebracht wird. Kontrollen mittels Stichproben können auf Grundlage einer Risikoanalyse stattfinden. In solchem Fall werden diese Kontrollen von den CERTISYS-Auditoren bei den Betreibern vorgenommen .

## 1.2 GVO - Genetisch veränderte Organismen : verboten

Biologische Produkte sind ohne Einsatz von genetisch veränderten Organismen oder deren abgeleiteten Produkten zu erzeugen.

Dieser Zwang gilt für Pflanzen und Tiere, für Agrarerzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte sowie für Tierfuttermittel.

Die einzige Ausnahme betrifft tiermedizinische Medikamente, die mithilfe genetisch modifizierter Organismen hergestellt wurden.

## 2. Pflanzenbau

Der biologische Pflanzenbau basiert auf der Praxis der Bodenbearbeitung und Pflanzenanbau, die die organische Substanz im Boden erhalten oder vermehren, die Stabilität der Böden und deren biologische Vielfalt verbessern und Bodenverdichtungen und Erosion verhindern.

Hydroponischer Anbau (Hydrokultur) ist verboten.

### 2.1 Düngung

Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens werden erhalten und verbessert

- durch mehrjährige Fruchtfolge mit Leguminosen und Gründüngung;
- durch Ausbringen von Dünger tierischer Herkunft oder anderem organischen Dünger, vorzugsweise kompostiert, aus der biologischen Produktion.

Geeignete Präparate von Mikroorganismen können zur Verbesserung des Allgemeinzustands des Bodens oder der Verfügbarkeit der Nährstoffe für die Pflanzen eingesetzt werden.

Geeignete Präparate auf Basis von Mikroorganismen oder von Pflanzen können zur Aktivierung des Komposts eingesetzt werden.

Biodynamische Präparate können ebenfalls zum Einsatz kommen.

#### 2.1.1 Dünger tierischer Herkunft : maximum 2 GVE/ha

Die ausgebrachte Menge an Dünger tierischer Herkunft darf das Stickstoffbelastungsäquivalent von 2 GVE/ha, d.h. 170 kg N pro ha, nicht überschreiten. Dies ist der Jahresdurchschnitt auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, sowohl vom Dünger tierischer Herkunft des Betriebs, als auch anderweitiger Herkunft.

Falls die oben vorgesehenen Maßnahmen nicht reichen, um eine ausreichende Düngerversorgung der Pflanzen zu gewährleisten, sind nur die unten aufgeführten Düngemittel zulässig. Der Landwirt bewahrt die Dokumente und Unterlagen auf, um die Notwendigkeit des Einsatzes solcher Produkte belegen zu können.

#### **Tabelle1 : Zugelassene mineralische Düngemittel und Bodenverbesserer**

##### Einbringung von *Kalzium* und *Magnesium*

Kalziumcarbonat

(Kreide, Mergel, gemahlener Kalkstein, Algenkalk, phosphatierte Kreide)

Nur natürlicher Herkunft

Kalzium-Magnesium-Carbonat

Nur natürlicher Herkunft

z. B. : Magnesiumkreide, gemahlener Magnesiumkalkstein

Magnesiumsulfat (Kieserit)

Nur natürlicher Herkunft

Kalziumchloridlösung ( $\text{CaCl}_2$ )

Blattbehandlung bei Apfelbäumen nachdem Kalziummangel nachgewiesen wurde

Kalziumsulfat (Gips)

Nur natürlicher Herkunft

Kalkdünger aus der Herstellung von Zucker

Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben

Kalkdünger aus der Herstellung von Salz unter Vakuum Nebenprodukt der Salzherstellung unter Vakuum aus Gebirgssalzlaken
<b>Einbringung von <i>Kalium</i></b> Rohsalz von Kalium oder Kainit Kaliumsulfat ggf. Magnesiumsalze enthaltend gewonnen aus Kaliumrohsalz mittels eines physikalischen Extraktionsverfahrens, ggf. Magnesiumsalze enthaltend Vinsasse und Vinsasse-Extrakte mit Ausnahme der ammoniakhaltigen Vinsassen
<b>Einbringung von <i>Phosphor</i></b> Natürliches weiches Phosphat Kadmiumgehalt $\leq 90$ mg/kg P205 Aluminium-Kalzium-Phosphat Kadmiumgehalt $\leq 90$ mg/kg P205 Einsatz beschränkt auf alkalischen Böden (pH > 7,5) Schlacke aus Entphosphorisierungsverfahren
<b><i>Spurenelemente</i></b> : die unten genannten Produkte, auch in Suspensionen, Lösungen oder Mischungen B - Bor : Borsäure, Natriumborat, Kalziumborat, Ethanolaminborat Co - Kobalt : Kobaltsalz, Kobaltchelat Cu - Kupfer : Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid, Kupferchelat Fe - Eisen : Eisensalz, Eisenchelat Mn - Mangan : Mangansalz, Manganchelat, Manganoxid Mo - Molybdän : Natriummolybdän, Ammoniummolybdän Zn - Zink : Zinksalz, Zinkchelat, Zinkoxid <b>Weitere</b> Holzasche Auf Basis von Holz, das nach dem Fällen nicht chemisch behandelt wurde Elementarschwefel Natriumchlorid nur als Steinsalz Gestein- und Tonpulver

### **Tabelle2 : Zulässige organische Dünge- und Aufwertungsmittel**

<b>Dünger tierischer Herkunft - Stallmist (Wirtschaftsdünger)</b> Zusammengesetzte Produkte oder Produkte, die nur die in der folgenden Liste aufgeführten Substanzen enthalten : Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). <b>Stallmist</b> Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. * <b>Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelkot</b> Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. * <b>Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist</b> Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. * <b>Flüssige tierische Exkremente</b> Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. * * <i>werden nicht als Exkremente aus der industriellen Tierhaltung betrachtet</i> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Exkremente von Tieren mit Auslauf oder</i></li> <li>• <i>Exkremente aus der Schweine- und Geflügelhaltung differenzierter Qualität, von der Region anerkannt oder</i></li> <li>• <i>Exkremente aus der Rinderhaltung, mit Ausnahme von Mastbetrieben.</i></li> </ul>
<b>Andere</b>



## Torf

Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).

## Substrat von Champignonkulturen

Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen

Exkrementen von Würmern (Wurmkompost) und Insekten

## Guano

Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material

Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.

Biogasgärreste, die tierische Nebenerzeugnisse enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind :

Tierische Nebenerzeugnisse (einschließlich Nebenerzeugnisse von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 [im Sinne der Definition der Kategorien 2 und 3 in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und Rates<sup>(\*)</sup>], dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. Die Prozesse müssen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission entsprechen.

Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse tierischen Ursprungs :

Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile, Wolle, Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile (Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg : nicht nachweisbar), Milchprodukte

Organische Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlicher Herkunft für Düngezwecke

Beispiele : Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime

## Algen und Algenerzeugnisse

Ausschließlich gewonnen durch physikalische Verfahren einschließlich Dehydratation, Gefrieren oder Mahlen; Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen; Gärung.

## Sägemehl und Hobelspäne:

Von Holz, das nach dem Fällen nicht chemisch behandelt wurde.

## Rindenkompst

Von Holz, das nach dem Fällen nicht chemisch behandelt wurde.

Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)

Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.

Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)

Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates<sup>(\*)</sup> oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur.

Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z.B. Faulschlamm)

Ausschließlich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern. Die Gewinnung sollte ggf. auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat. Ausschließlich Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg : Cadmium: 0,7 ; Kupfer: 70 ; Nickel: 25 ; Blei: 45 ; Zink: 200 ; Quecksilber: 0,4 ; Chrom (insgesamt): 70 ; Chrom (VI): nicht nachweisbar.

### **2.1.2 Einfache Produkte**

Der Zukauf einfacher Düngemittel (natürliches Phosphor, kalkhaltige Bodenverbesserer, Patentkali...) ergibt kaum Garantieprobleme: das Produkt wird auf den Verpackungen und Rechnungen deutlich gekennzeichnet.

### **2.1.3 Zusammengesetzte Düngemittel \***

Zusammengesetzte Düngemittel aus verschiedenen Ausgangsstoffen sind mit Bezug auf deren Gehalte gesetzlich gekennzeichnet, jedoch unzureichend mit Bezug auf deren Inhaltsstoffe. Es ist unbedingt notwendig, den Händler um eine Garantie auf Rechnung zu fragen, mit der genauen Angabe, dass alle enthaltenen Ausgangsstoffe für die biologische Landwirtschaft erlaubt sind. Der Bio-Landwirt soll den Händler nach der Liste der Ausgangsstoffe fragen, die für das zusammengesetzte Düngemittel verwendet wurden, deren Konformität überprüfen und diese Liste bei der Kontrollstelle vorlegen.

\* S. Punkt Überprüfung der Ausgangsstoffe

## 2.2 Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkraut

Die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkraut ist nach dem Gesamten der vorher beschriebenen Maßnahmen ausgerichtet, so wie:

- Einsatz biodynamischer Präparate
- Schutz der natürlichen Feinde
- Auswahl der Arten und Sorten
- Fruchtfolge
- Anbautechnik
- Thermische Verfahren

Wenn eine Bedrohung für den Pflanzenanbau nachgewiesen wird, ist nur der Einsatz der unten aufgelisteten phytopharmazeutischen Produkte erlaubt und dies ausschließlich in Übereinstimmung mit der allgemeinen Reglementierung bzgl. Pflanzenschutzmittel.

Der Landwirt bewahrt die Dokumente auf, um die Notwendigkeit des Einsatzes dieser Produkte belegen zu können.

**Tabelle3 : Schädlingsbekämpfungsmittel tierischer oder pflanzlicher Herkunft\***

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen bzgl. der Zusammensetzung, Anwendungsvorschriften
Azadirachtin-Extrakt aus Neembaumsamen ( <i>Azadirachta indica</i> )	Insektizid
Bienenwachs*	Schutz von Schnitten und Pfropfen
Hydrolisierte Eiweiße*	Köder
Lezithin*	Fungizid (Pilze)
Pflanzliche Öle	Insektizid, Akarizid (Milben), Fungizid (Pilze) Keimungshemmer (Produkte im Anhang zur EU-Durchführungsvorschrift Nr. 540/2011 der Kommission)
Pyrethrin-Extrakt aus der Dalmatinischen Insektenblume ( <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> )	Insektizid
Quassia-Extrakt aus dem Holz des Quassiabaums ( <i>Quassia amara</i> )	Insektizid, Repellent (abstoßend)

\* Diese Produkte sind in Belgien nicht als Phytopharmaka genehmigt.

**Tabelle4 : Mikroorganismen**

Mikroorganismen	Produkte der Liste im Anhang zur EU-Durchführungsvorschrift Nr. 540/2011 der Kommission) und die nicht von GVO stammen.
-----------------	---

**Tabelle5 : Von Mikroorganismen produzierte Substanzen**

Spinosad	Insektizid Nur dann, wenn Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko bzgl. der wichtigsten Parasitoide sowie bzgl. Resistenzbildung zu minimieren.
----------	--

**Tabelle6 : Substanzen für den Einsatz in Fallen oder Verteilern**

Pheromone	Köder, beeinträchtigen das Sexualverhalten ; ausschließlich für Fallen und Verteiler. Produkte der Liste im Anhang zur EU-Durchführungsvorschrift Nr. 540/2011 (Nrn. 255, 258 und 259).
-----------	---

**Tabelle7 : Präparate, auf die Bodenfläche zwischen den Pflanzen ausgebracht**

Eisen-Orthophosphat (III)	Molluskizid (hps. Schnecken)
---------------------------	------------------------------

**Tabelle8 : Andere Substanzen traditioneller Anwendung in der biologischen Landwirtschaft**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen bzgl. der Zusammensetzung, Anwendungsvorschriften
Kupferverbindungen in Form von Kupferhydroxid, Kupferchlorid, Kupferoxychlorid, Kupfer(I)-oxid (Cu <sub>2</sub> O), Bordeauxbrühe (Kupferkalkbrühe) und tribasisches Kupfersulfat	Bakterizid (Bakterien) und Fungizid (Pilze) :bis zu 6 kg Kupfer pro Hektar und pro Jahr. Für Dauerkulturen kann diese Obergrenze den Durchschnittswert der vergangenen 5 Jahre betragen. Um die Wasserorganismen und die nicht-betroffenen Organismen zu schützen, insbesondere in Pufferzonen, sind Maßnahmen zur Risikominderung zu treffen. Produkte der Liste im Anhang zur EU- Durchführungsvorschrift Nr. 540/2011 (Nr. 277)
Ethylen	iHemmung der Kartoffel- und Zwiebelkeimung
Kalziumsalz von Fettsäuren (weiche Seife)	Insektizid
Kalziumpolysulfid*	Fungizid (Pilze), Insektizid, Akarizid (Milben)
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid (Milben) Produkte der Liste im Anhang zur EU-Durchführungsvorschrift Nr. 540/2011(Nrn. 294 und 295)
Quartzhaltiger Sand	Repellent (Repulsivstoff)
Schwefel	Fungizid (Pilze), Insektizid, Akarizid (Milben)
Abstoßende Geruchsstoffe (Repellents) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs bzw. aus Schafsfett gewonnen	Solche Geruchsstoffe dürfen nur auf die nicht-essbaren Teile der Pflanzen angebracht werden und in Fällen, in denen sich nicht von Ziegen oder Schafen gefressen werden. Produkte der Liste im Anhang zur EU Durchführungsvorschrift Nr. 540/2011 (Nr. 277)

\*In Belgien nicht als Phytopharmakon genehmigt.

Die in Lux zugelassen Produkte finden Sie auf: [https://saturn.etat.lu/tapes/tapes\\_de\\_mnu\\_pdt.htm](https://saturn.etat.lu/tapes/tapes_de_mnu_pdt.htm)

**Tabelle9 : Andere Substanzen**

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen bzgl. der Zusammensetzung, Anwendungsvorschriften
Aluminiumsilikat (Kaolin)	Repellent (Repulsivstoff)
Kalziumhydroxid	Fungizid (Pilzabtötend) ausschließlich für Obstbäume, einschl. Baumschulen, zur Bekämpfung von Obstbaumkrebs

		( <i>Nectria galligena</i> )
Laminarin		Steigert die natürlichen Abwehrmechanismen der Pflanze. Der Tang wird entweder auf biologische Weise erzeugt, dem Artikel 6 quinquies entsprechend, oder unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, dem Artikel 6 quater entsprechend, gesammelt.
Kaliumbicarbonat Kaliumcarbonat)	(saurer	Fungizid (Pilzabtötend) und Insektizid.

### 2.3 Saatgut und Material zur vegetativen Vermehrung

Saatgut und Material zur vegetativen Vermehrung (Kartoffel- und Spargelsetzlinge, Stecklinge, Baumpflanzen, usw.) müssen aus der biologischen Erzeugung oder von Erzeugern im Umstellungszeitraum stammen. Die Verfügbarkeit von Saatgut und Vermehrungsmaterial aus der biologischen Erzeugung in Belgien ist in der diesbezüglichen Internet-Datenbank zu finden : [www.organicxseeds.be](http://www.organicxseeds.be) und in Luxemburg: [www.organicxseeds.lu](http://www.organicxseeds.lu).

Falls das gesuchte Material nicht verfügbar ist, kann nicht-behandeltes Saatgut und Vermehrungsmaterial aus konventioneller Erzeugung unter bestimmten Bedingungen eingesetzt werden. Der Einsatz konventionellen Saatguts bedarf jedoch einer Genehmigung oder Anmeldung. Die Datenbank [www.organicxseeds.be](http://www.organicxseeds.be)/[www.organicxseeds.lu](http://www.organicxseeds.lu) gibt an, ob es sich um eine Pflanzenart mit erforderlicher **Genehmigung** oder mit einfacher **Anmeldung** handelt.

1. Für Pflanzenarten mit einfacher **Anmeldung**, informiert der Betreiber die Kontrollstelle über seine Absicht, diese Art anzubauen. Solcher Einsatz ist nur dann möglich, wenn die gewählte Sorte in der Datenbank [www.organicxseeds.be](http://www.organicxseeds.be)/[www.organicxseeds.lu](http://www.organicxseeds.lu) nicht verfügbar ist. Verpflichtend ist, der Kontrollstelle den Namen der Art, der Sorte und der betroffenen Mengen mitzuteilen.
2. Für Pflanzenarten mit erforderlicher **Genehmigung** beantragt der Betreiber bei seiner Kontrollstelle die Genehmigung für den Einsatz von Saatgut oder Setzlingen aus der konventionellen Anbau vor dem Säen bzw. Pflanzen. Verpflichtend ist, der Kontrollstelle den Namen der Art, der Sorte und der betroffenen Mengen sowie die **Begründung** mitzuteilen.

Eine gültige Begründung entspricht einer der folgenden Klassen (A, B, C oder D) :

- A** Für diese Art ist keine Sorte in der Datenbank vorhanden.
- B** Es gibt keinen Lieferanten, der dieses Saatgut oder diese Setzlinge vor dem Säen oder Pflanzen liefern kann, obwohl der Erzeuger rechtzeitig bestellt. **In diesem Fall muss der Erzeuger rechtfertigen, weshalb es keinen Lieferanten gibt, der dieses Saatgut oder diese Setzlinge vor dem Säen oder Pflanzen liefern kann.** Die Nachweise müssen mit den Kriterien in Tabelle 10 (B1 bis B4) übereinstimmen.
- C** Keine der gewünschten Sorten erscheint in der Datenbank und keine der registrierten Sorten ist passend. **In diesem Fall muss der Erzeuger rechtfertigen, weshalb die gewünschte abgefragte Sorte und keine der anderen, in der Datenbank aufgeführten Sorten eingesetzt werden sollte.** Die Nachweise müssen mit den Kriterien in Tabelle 10 (C0 bis C5) übereinstimmen.
- D** Die Sorte wird - mit Genehmigung seitens der zuständigen Behörde der Region - für die Forschung, zur Analyse im Rahmen kleinrahmiger Freilandversuche oder zwecks Konservierung eingesetzt. Die Nachweise müssen mit den Kriterien in Tabelle 10 (D1 bis D2) übereinstimmen.

**Für die Klassen B und C ist der Antrag vom Betreiber mit eins der Kriterien aus Tabelle 10 zu ergänzen.**

Ausläufer, Pflanzenzwiebeln, Baumpflanzen... sind nur dann zulässig, wenn der Erzeuger belegen kann, dass das Material nicht in biologischer Qualität verfügbar, d.h. nicht in der Datenbank [www.organicxseeds.be](http://www.organicxseeds.be)/[www.organicxseeds.lu](http://www.organicxseeds.lu) aufgeführt ist. Solches Produktionsmaterial darf nur mit nackter Wurzel eingesetzt werden. *Der Erzeuger muss, wie für Kartoffelsaatgut und -setzlinge, einen Antrag zur Sondergenehmigung oder eine Anmeldung bei seiner Kontrollstelle einreichen und die Nicht-Verfügbarkeit des Bio-Materials belegen.*

### 2.3.1 Sonderfall : Erdbeerpflanze

Falls weder biologische Ausläufer noch biologische Pflanzen verfügbar sind, dürfen ausschließlich nicht-behandelte Ausläufer von nicht-biologischen Erdbeerpflanzen eingesetzt werden, unter der Bedingung, dass diese während mindestens 5 Monate auf biologische Weise angebaut wurden. Auch in diesem Fall muss ein Antrag zur Sondergenehmigung bei der Kontrollstelle gestellt werden.

### 2.3.2 Setzlinge

Setzlinge : vollständige Pflanzen. die zum Anpflanzen für den Pflanzenbau bestimmt sind (z.B. Salat, Lauch, Petersilie...). Die Setzlinge müssen aus der biologischen Landwirtschaft stammen.

#### Wann ist der Antrag zu stellen ?

Vor dem Säen UND ab dem:

- 1. Dezember für die Frühlings- und Sommeraussaat im darauffolgenden Jahr;
- 1. August für die Herbst- und Winteraussaat im selben Jahr;
- 1. Dezember für die Sorten, die im ganzen Verlauf des darauffolgenden Jahrs gesät werden.

#### Wie ist der Antrag zu stellen ?

1. Über Organicxseeds. Seit dem 01/09/2015 hat sich das System zur Beantragung einer Sondergenehmigung für Saatgut verbessert. Um schneller eine Antwort auf die Anfragen zu erhalten, ist es Ihnen nun möglich, Ihre Anfrage zur Sondergenehmigung und Ihre Anmeldungen unmittelbar auf [www.organicxseeds.be](http://www.organicxseeds.be) einzugeben. Die Anleitungen dazu finden sie ebenfalls auf [www.organicxseeds.be/](http://www.organicxseeds.be/) [www.organicxseeds.lu](http://www.organicxseeds.lu) unter "Schnellsuche" (Art und Sorte) oder "Kategoriesuche". Fragen Sie Ihre Kontrollstelle (T. 081 60 03 77), falls noch Zweifel bestehen sollte.
2. Mittels des auf [www.certisys.eu](http://www.certisys.eu) bereitgestellten Formulars, das vollständig auszufüllen ist, damit es vom Zertifizierungsdienst bearbeitet werden kann.

**Tabelle10 : Kriterien zur Bewilligung und von den Regionen gestellte Bedingungen**

Kode	Zusätzliches Kriterium von der Region festgelegt	Bedingungen
A	Für diese Art ist keine Sorte eingetragen.	
B1	Der Erzeuger hat alle eingetragene Lieferanten der Datenbank, die die gesuchte Sorte anbieten, rechtzeitig kontaktiert, jedoch ist keiner in der Lage das biologische Vermehrungsmaterial vor der Saat- bzw. Pflanzzeit in den abgefragten Mengen zu liefern.	<b>Entweder gefragte Menge &gt; Menge</b> : Der Erzeuger legt den Nachweis seiner Bemühungen beim Besuch der Kontrollstelle vor, z. B. indem er vorher das Formular im Anhang 5 von seinem Lieferanten ausfüllen lasst. <b>Oder gefragte Menge &lt; minimale Liefermengen</b> : Gleicher Behördengang wie oben, jedoch ist in diesem Fall die Begründung nur dann zulässig, wenn die verfügbare Menge in konventioneller Form angesichts der abgefragten Menge besser geeignet ist als die minimale Liefermenge in biologischer Form.
B2	Der Erzeuger tätigte seine Bestellung bei einem Lieferanten, dem es inzwischen unmöglich ist, der Bestellung nachzukommen.	Der Erzeuger muss den Nachweis seiner Bestellung anlässlich des Besuchs der Kontrollstelle vorlegen.
B3	Der Erzeuger tätigte seine Bestellung bei einem Lieferanten, der ihm Saatgut/Setzlinge mit offensichtlichem Qualitätsmangel lieferte (z.B. Mangel bei Lagerung und Konservierung).	
B4	Der Erzeuger kontaktierte alle in der Datenbank	

	erfasste Lieferanten, die die gesuchte Sorte anbieten, jedoch ist keiner in der Lage, sich in einer vom Erzeuger beherrschten Sprache zu verständigen.	
C0	Es gibt keine in der Untergruppe eingetragene Sorte, die für den Erzeuger in Anmerkung käme.	
C1.1	Die Sorte wird von einem Kunden gefragt.	Der Erzeuger verfügt über einen Vertrag bzgl. des Anbaus oder über ein Attest des Kunden, den/das er anlässlich des Besuchs der Kontrollstelle vorzulegen hat.
C1.2	Die abgefragte Sorte weist eine technische oder technologische Besonderheit auf.	Der Antrag zur Sondergenehmigung präzisiert die erwünschte Besonderheit und der Grund zu deren Auswahl.
C2	Die abgefragte Sorte weist eine stärkere Resistenz bzw. Toleranz für eine Krankheit auf.	Der Antrag zur Sondergenehmigung präzisiert die erwähnte Krankheit.
C3	Der Benutzer möchte die wirtschaftlichen und/oder landwirtschaftlichen Risiken aufteilen.	Für die abgefragte Sorte teilt der Erzeuger die Produktion auf : bio nebst konventionell (z.B. bei 3 Sorten, 1/3 der Produktion für jede Sorte, wobei min. 1 Sorte in biologischem Anbau).
C4.1	Die abgefragte Sorte ist für die Region geeignet.	Der Antrag zur Sondergenehmigung präzisiert die besondere Geeignetheit für die Anbaugegend.
C4.2a	Die verfügbaren Sorten sind in Belgien wenig oder nicht bekannt.	
C4.2b	Keinerlei oder nur wenig Erfahrung im biologischen Anbau der in der Datenbank verfügbaren Sorten	
C.4.3	Die angefragte Sorte ist wenig bekannt und für einen Versuch auf einer sehr kleinen Fläche bestimmt.	Der Versuch läuft auf einer Fläche mit einer Größe von weniger als 5 % der Gesamtfläche, die im Betrieb mit der betroffenen Art angebaut wird.
C.5	Die Sorte ist zwar verfügbar, jedoch in einer Saatgutform, die nicht passt.	Der Antrag zur Sondergenehmigung präzisiert den Grund, weshalb die vorhandene Saatgutform nicht passt, und welche Form gewünscht ist.
D.1	Die Sorte wird für Forschungszwecke - mit Analyse des Versuchs auf einer sehr kleinen Fläche - angefragt.	Nur Anträge zur Sondergenehmigung bzgl. Agrarversuche, von offiziellen Forschungszentren oder auf deren Rechnung durchgeführt, sind zulässig.
D.2	Die Sorte wurde zum Erhalt der Sortenvielfalt angefragt	Nur Anträge zur Sondergenehmigung seitens offizieller Forschungszentren sind zulässig.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Rundschreiben bzgl. der Verwaltung der Anträge zum Einsatz konventionellen Vermehrungsmaterials in der biologischen Landwirtschaft.

### 3. Tiererzeugung

Die europäische Reglementierung bestimmt die allgemeinen Rechtsnormen für alle Tierarten sowie die genauen Normen für Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel, Bienen und Aquakultur. Der wallonische Erlass erwähnt die zusätzlichen Bestimmungen für alle Tiere und die genauen Normen für Kaninchen, Hirschartige, Strauße und Schnecken.

Hier werden nur die Normen für Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Schweine, Legehennen und Masthühner aufgeführt. Für andere Geflügelarten, Kaninchen, Bienen, Hirschartige, Schnecken und Aquakultur wird auf die wallonische und europäische Reglementierung verwiesen.

Die Reglementierung gestattet die Zertifizierung anderer, spezieller Tierarten. Es wird auf die von der Wallonischen Region anerkannten, internationalen Normen verwiesen.

#### 3.1 Auswahl der Rasse und Linie

Bei der Auswahl der Rasse und Linie wird folgendes berücksichtigt :

- die Fähigkeit der Tiere, sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;
- deren Vitalität und Leistungsfähigkeit sowie deren Resistenz gegen Krankheiten;
- bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die insbesondere bei einigen in der intensiven Tierproduktion eingesetzten Rassen oder Linien auftreten, wie das Stresssyndrom und das PSE-Syndrom (blasses, weiches und wässriges Fleisch) beim Schwein, der plötzliche Herztod, spontane Fehlgeburten und Schweregeburten mit Kaiserschnitt.

Einheimische Rassen und Linien werden bevorzugt.

#### 3.2 Besatzdichte pro Hektar : maximum 2 GVE/ha für die Zucht

Die biologische Tiererzeugung ist eine mit dem Boden verbundene Viehwirtschaft.

Die Gesamtbesatzdichte pro Flächeneinheit darf in der biologischen Tierhaltung nicht mehr als 2 Großvieheinheiten GVE pro Hektar genutzte Landwirtschaftsfläche betragen.

Zu dieser Berechnung nimmt man die Jahresdurchschnittszahl aller Tiere des Bio-Bestands und die Gesamtfläche der biologisch genutzten Parzellen.

Falls andere Exkrememente aus der Tierzucht ausgebracht werden, wird die ausgebrachte Menge verringert, sodass die gesamte Stickstoffmenge von 2 GVE/ha, wobei 2 GVE = 170 kg Stickstoff (N), nicht überschritten wird. Falls bei der Berechnung diese Menge von 170 kg N überschritten wird, muss der Überschuss - auf Vertragsbasis mit anderen Bio-Betrieben - auf in Bio-Betrieben verfügbaren Parzellen ausgebracht werden.

**Tabelle11 : Umrechnungsfaktoren für Großvieheinheiten (GVE)**

		Äquivalent GVE	Anzahl Tiere/ha
<b>Equiden</b>	Einhufartige (Pferde), , mehr als 6 Monate alt	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Rinder</b>	Milchkühe und Reformmilchkühe	<b>1</b>	<b>2</b>
	Andere Kühe	<b>0.8</b>	<b>2.5</b>
	Mastkälber	<b>0.4</b>	<b>5</b>
	Rinder, jünger als 1 Jahr	<b>0.4</b>	<b>5</b>
	Rinder, 1 - 2 Jahre alt	<b>0.6</b>	<b>3.3</b>
	Rinder, älter als 2 Jahre (männlich)	<b>1</b>	<b>2</b>
	Färsen für die Aufzucht	<b>0.8</b>	<b>2.5</b>
	Färsen für die Mast	<b>0.8</b>	<b>2.5</b>
<b>Schafe, Ziegen</b>	Mutterschafe	<b>0.15</b>	<b>13.3</b>
	Ziegen (inkl. Jungtiere)	<b>0.15</b>	<b>13.3</b>
<b>Schweine</b>	Zuchtsäue (inkl. Ferkel bis 25 kg)	<b>0.308</b>	<b>6.5</b>
	Ferkel	<b>0.027</b>	<b>74</b>
	Mastschweine	<b>0.14</b>	<b>14</b>

	Andere Schweine	<b>0.143</b>	<b>14</b>
<b>Geflügel</b>	Legehennen	<b>0.00870</b>	<b>230</b>
	Junghennen, 3 bis 18 Wochen alt	<b>0.00345</b>	<b>580</b>
	Masthühner	<b>0.00345</b>	<b>580</b>
	Truthähne	<b>0.025</b>	<b>80</b>
<b>Strauße</b>	Jünger als 3 Monate	<b>0.04</b>	<b>50</b>
	3 bis 12 Monate alt	<b>0.1</b>	<b>20</b>
	Älter als 12 Monate	<b>0.2</b>	<b>10</b>
<b>Hirsche</b>	Jünger als 12 Monate	<b>0.1667</b>	<b>12</b>
	Älter als 12 Monate	<b>0.3333</b>	<b>6</b>
<b>Kaninchen</b>	Zuchtkaninchen	<b>0.02</b>	<b>100</b>

### 3.3 Fortpflanzung

Für die Fortpflanzung ist der Natursprung die biologische Form der Befruchtung. Künstliche Besamung ist erlaubt, jedoch sind Klonen, Embryotransfer sowie der Einsatz von Hormonen zur Kontrolle der Ovulation (Eisprung) untersagt.

Es wird der normale, natürliche Geburtsverlauf angestrebt. Für Mastviehbestände sollten nach 3 Jahren 30 %, nach 5 Jahren 80 % der Geburten normal verlaufen.

### 3.4 Zuchtpraktiken, Gebäude und Auslauf im Freien

#### 3.4.1 Zuchtpraktiken

Das betreuende Personal sollte über das Wissen und die Basiskompetenzen bzgl. Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere verfügen. Eingriffe wie Schwanzkupieren, Zahn- und Schnabelkürzen, und Enthornen werden in der biologischen Landwirtschaft nicht systematisch durchgeführt. Jedoch - wenn Sicherheitsgründe vorliegen oder wenn solche Eingriffe die Gesundheit, das Wohlbefinden und/oder die Hygiene fördern - können solche Eingriffe mit Genehmigung der Kontrollstelle vorgenommen werden. Die physische Kastration ist erlaubt, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten, aber sie soll unter optimalen Voraussetzungen stattfinden, um den Schmerz und das Leiden der Tiere auf ein Minimum zu beschränken. Seit dem 1/1/2012 muss die physikalische Kastration unter Anästhesie/Analgesie durchgeführt werden.

#### 3.4.2 Unterbringung

Die Zuchtpraktiken und die Unterbringung der Tiere müssen den physiologischen und den ethologischen Bedürfnissen entsprechen.

Die **Isolation**, die **Heizung** und die **Lüftung** des Gebäudes müssen gewährleisten, dass der Luftstrom, die Staubkonzentration, die Temperatur, die relative Luftfeuchte und die Konzentration der Schadgase innerhalb von für die Tiere unschädlichen Grenzwerten bleiben. Das Gebäude muss auf ergiebige natürliche Lüftung und Beleuchtung ausgerichtet sein.

Die **Besatzdichte** in den Gebäuden steht für den Komfort und das Wohlbefinden der Tiere unter Berücksichtigung der art eigenen Bedürfnisse je nach Art, Rasse und Alter der Tiere. Die Besatzdichte sollte den Verhaltensbedürfnissen der Tiere angepasst sein, denn das Verhalten wird abhängig von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere zum Ausdruck gebracht. Das Wohlbefinden der Tiere ist gewährleistet, wenn ihnen eine ausreichende Fläche zur Verfügung steht, sodass sie sich aufrecht halten, sich bequem hinlegen, sich wenden, ihre Körperpflege wahrnehmen, jede natürliche Stellung und Lage einnehmen und alle natürliche Bewegungen wie Sich-Recken und -Strecken oder Flügelschlagen durchführen können.

Tiere dürfen nicht in Anbindung oder abgetrennt gehalten werden. Einige Ausnahmefälle gibt es jedoch :

- Einzelhaltung während einem beschränkten Zeitraum aufgrund der Sicherheit, des Wohlbefindens oder der Gesundheit bzw. Krankheit der Tiere.
- Für Rinder : s. unten, S. *Seitenangabe*



### Spaltenboden und Einstreu

Mindestens die Hälfte der gesamten Minimum Fläche des Bodens muss fest sein und darf also nicht aus Spalten oder Rosten bestehen. Die Tiere müssen über eine Liegefläche mit Einstreu aus Stroh oder anderem angepassten natürlichen Einstreumaterial - versehen sein. Dieser Einstreu darf mit in der biologischen Landwirtschaft erlaubten Düngezusatzmitteln angereichert werden.

### Reinigung von Gebäuden und Material

**Tabelle 12: Genehmigte Produkte zur Reinigung und Desinfektion der Gebäude und der Tierproduktionseinrichtungen (Betriebseinrichtungen und Geräte)**

<i>Kalium- und Natriumseife</i> <i>Wasser und Wasserdampf</i> <i>Kalkmilch</i> <i>Kalk</i> <i>Branntkalk</i> <i>Natriumhypochlorit (NaClO)</i>	<i>Ätznatron (NaOH)</i> <i>Ätzkali (KOH)</i> <i>Wasserstoffperoxid (H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>)</i> <i>Natürliche Pflanzenextrakte</i> <i>Zitronensäure,</i> <i>Peressigsäure, Milchsäure,</i> <i>Oxalsäure,</i> <i>Essigsäure Alkohol</i>	<i>Salpetersäure (HNO<sub>3</sub>)</i> <i>für Molkereieinrichtungen</i> <i>Phosphorsäure (H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>)</i> <i>für Molkereieinrichtungen</i> <i>Formaldehyd (Methanal)</i> <i>Reinigungs- und Desinfektions-</i> <i>produkte für Euterzitzen und</i> <i>Melkanlagen</i>
---	---	---

Die Liste mit den zugelassenen Produkten finden Sie im Anhang VII zur EU-Verordnung Nr. 889/2008 und die Positivliste mit den von der Behörde "Volks Gesundheit, Sicherheit der Nahrungskette und Umwelt" genehmigten Produkten auf <http://www.health.belgium.be/eportal/index.htm?fodnlang=de><sup>1</sup>. Zur Bekämpfung von Insekten und anderen Schädlingen dürfen nur Rodentizide in Fallen oder für die Behandlung von Pflanzenbeständen eingesetzt werden (Tabelle 3 bis 8).

### 3.4.3 Auslauf im Freien

Laut allgemeiner Regel müssen alle Tiere die Möglichkeit zum Auslauf im Freien haben und für Wiederkäuer Auslauf auf einer Weidefläche, wenn das Wetter dies gestattet.

Die Auslauffläche bzw. das Freigelände darf teilweise überdacht sein (max. 50 % der Fläche oder max. 75 %, wenn drei Viertel des Umfangs aus einer offenen Front besteht).

Der Umstellungszeitraum mit Bezug auf den Auslauf im Freien für Nicht-Wiederkäuer kann auf 1 Jahr reduziert werden (6 Monate, wenn während der letzten 6 Monate keine nicht-biogenehmigten Produkte eingesetzt wurden), wenn mittels Analyse nachgewiesen wurde, dass keine Rückstände von organischen Chlor- und Phosphorverbindungen vorhanden sind (Sondergenehmigung erforderlich).

### 3.4.4 Säugetiere

Wenn Pflanzenfresser während der Weideperiode Zugang zu den Weiden haben und die Tiere sich im Stall frei bewegen können, ist Auslauf im Freien in der Winterperiode nicht erforderlich.

#### Rinder und Equiden

Stiere, älter als 1 Jahr, haben Auslauf auf der Weide oder in einer Box im Freien.

Die Endmastperiode für Rinder kann während einer Periode von max. ein Fünftel deren Lebensdauer und - in jedem Fall - max. 3 Monaten im Stall stattfinden. Die Unterbringung von Kälbern, älter als 1 Woche, in einer individuellen Kälberbox ist nicht zulässig.

#### Rinder in Anbindung

Anbindung und/oder Isolierung der Zuchttiere sind verboten, es sei denn, solche Maßnahmen betreffen während kurzer Dauer individuelle Tiere und werden aufgrund von Sicherheit, Wohlbefinden oder Tiergesundheit getroffen : zu dieser Regel gibt es für kleinere Betriebe (max. 50 Anbindungen/in Lux max 25) eine Sondergenehmigung, unter der Bedingung, dass den Tieren mindestens zweimal in der Woche Auslauf im Freien geboten wird (allgemeine Sondergenehmigung von der Wallonischen Region erteilt).

<sup>1</sup>S. Punkt 11 : Prüfung der Garantien für Ausgangsstoffe

**Tabelle13 : Mindestfläche in den Gebäuden und Auslaufbereichen für Rinder und Equiden**

	Min. LG* (kg)	Innenhaltung(netto-verfügbareFläche pro Tier)m <sup>2</sup> /Tier	Außenhaltung(Bewegungsraume xkl. Weiden)m <sup>2</sup> /Tier
Rinder und Equiden für Zucht und Mast	bis 100 kg	1,5	1,1
	bis 200 kg	2,5	1,9
	bis 350 kg	4,0	3
	über 350 kg	5und min. 1 m <sup>2</sup> /100 kg	3,7und min. 1 m <sup>2</sup> /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30

### Schafe und Ziegen

**Tabelle14 : Mindestfläche in den Gebäuden und Auslaufbereichen für Schafe und Ziegen**

Innenhaltung (netto-verfügbare Fläche pro Tier)	Außenhaltung (Bewegungsraum exkl. Weiden)
1,5 m <sup>2</sup> pro Schaf/Ziege 0,35 m <sup>2</sup> pro Lamm/Zicklein	2,5 m <sup>2</sup> pro Schaf/Ziege 0,5 m <sup>2</sup> pro Lamm/Zicklein

### Schweine

**Tabelle15 : Mindestfläche in den Gebäuden und Auslaufbereichen für Schweine**

Tiere	Min. LG* (kg) oder Alter oder Geschlecht	Innenhaltung (netto-verfügbare Fläche pro Tier) m <sup>2</sup> /Tier 7,5 pro Sau	Außenhaltung (Bewegungsraum exkl. Weiden) m <sup>2</sup> /Tier
Säue in Saugeperiode mit Ferkeln von max. 40 Tg.		7,5 pro Sau	2,5
Mastschweine	bis 50 kg	0,8	0,6
	bis 85 kg	1,1	0,8
	bis 110 kg	1,3	1
Ferkel	älter als 40 Tage und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine	weiblich	2,5	1,9
	männlich	6,0	8,0
	Deckraum	10,0	

Den Schweinen muss Auslauf mit der Möglichkeit zum Wühlen geboten werden.

Abgesehen vom Ende der Trächtigkeitsperiode und während der Saugeperiode, müssen die Säue in Gruppen, mit Bewegungsraum und Auslauf, gehalten werden.

Die Säue dürfen um die Zeit des Abferkelns und während der Saugeperiode isoliert in Innenhaltung bleiben (insgesamt max. 28 Tage).

Ferkel dürfen weder in Käfigen mit Spaltenboden noch in anderen Käfigarten gehalten werden.

Chemische Kastration ist verboten.

### 3.4.5 Geflügel

Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.

#### Unterbringung

Für alle Geflügelarten müssen die Gebäude die folgenden minimalen Bedingungen erfüllen :

- Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss befestigt und mit Einstreu (Stroh, Holzspänen , Sand oder Torf) versehen sein;
- Ein- und Ausgangsklappen mit angepassten Abmessungen, mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> der für die Tiere zugänglichen Gebäudefläche sind erforderlich;
- Jedes Geflügelzuchtgebäude darf nicht mehr als 4800 Hähne bzw. 3000 Legehennen zählen;
- Die nutzbare Gesamtfläche der Geflügelzuchtgebäude für Masthühner einer Produktionseinheit darf die 1600 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

**Tabelle16 : Mindestfläche in den Gebäuden für Geflügel**

		Innenhaltung		
		Anzahl Tiere/m <sup>2</sup> (max)	cm Sitzstange pro Tier (min.)	Nest(min.)
Legehennen		6	18	7 Legehennen pro Nest oder - wenn gemeinsam -120 cm <sup>2</sup> pro Tier
Junghennen( AGW Ann52.7.1.)	6 bis 12 Wochen	13		
	12 bis 18 Wochen	10		
Masthühner(in nichtbeweglichenEinricht ungen)		10 mit max.21 kg LG**/m <sup>2</sup>		
Masthühner (in beweglichen Einrichtungen) *		16 im beweglichen Geflügelzuchtbau mit max. 30 kg LG/m <sup>2</sup>		

\* Nur in beweglichen Einrichtungen, die mindestens einmal im Jahr die Parzelle wechseln, nachts offen bleiben und deren Bodenfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Aus tiergesundheitslichen Gründen ist das "all in all out system" (vollständige Räumung vor neuer Belegung) anzuwenden. Während dieser Periode sind die Gebäude und Einrichtungen erst zu reinigen, danach zu desinfizieren.

\*\* LG = Lebendgewicht

#### Künstliche Beleuchtung

Für Legehennen darf die natürliche Beleuchtung durch künstliche Beleuchtung ergänzt werden, jedoch ist eine maximale Helligkeitsdauer von 16 Stunden am Tag zulässig, um über Nacht eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 8 Stunden ohne künstliche Beleuchtung zu gewährleisten.

Am Ende jedes Zuchtzyklus einer Geflügelgruppe muss der Auslauf während mindestens 6 Wochen leer bleiben, aus tiergesundheitslichen Gründen und um das Nachwachsen des Pflanzenbestands zu ermöglichen.

**Tabelle17 : Mindestfläche des Auslaufs für Geflügel**

	Außenhaltung (m <sup>2</sup> verfügbare Fläche in Rotation/pro Tier
Legehennen	4 - unter der Bedingung, dass das Maximum von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Junghennen	1 m <sup>2</sup> pro Tier
Masthühner(in nichtbeweglichen Einrichtungen)	4 pro Masthuhn - unter der Bedingung, dass das Maximum von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Masthühner (in beweglichen Einrichtungen) *	2,5 pro Masthuhn - unter der Bedingung, dass das Maximum von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

\* Nur in beweglichen Einrichtungen, die mindestens einmal im Jahr die Parzelle wechseln, nachts offen bleiben und deren Bodenfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

### **Schlachalter der Hühner**

Das Mindestschlachalter der Hühner beträgt 81 Tage.

Falls eine Rasse mit langsamem Wachstum eingesetzt wird (Liste der Wallonischen Region), kann dieses Alter auf 70 Tage reduziert werden.

## **3.5 Fütterung**

### **3.5.1 Grundprinzip**

Die Fütterung aller Tiere im Bestand besteht normalerweise gänzlich aus Raufutter und Futtermitteln, die nach den Normen der biologischen Landwirtschaft erzeugt und zertifiziert wurden.

Der Einsatz von Substanzen mit dem Zweck, das Wachstum und/oder die Produktion zu steigern (Antibiotika, Kokzidiostatika und andere künstliche Hilfsmittel zur Wachstumsförderung inbegriffen) sowie die Anwendung von Hormonen oder ähnlichen Substanzen mit dem Zweck, die Fortpflanzung oder andere Vorgänge zu steuern (z.B. Einleiten oder Synchronisieren der Brunst) sind verboten.

### **3.5.2 Futtermittel : betriebseigen oder regional**

Die Futtermittel sollten in erster Instanz im Betrieb, wo die Tiere gehalten werden, erzeugt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten sie aus der gleichen Region stammen.

Für Pflanzenfresser sollten mindestens 60 % der Futtermittel bestandseigen sein oder, wenn dies nicht möglich ist, in Kooperation mit anderen, hauptsächlich in der gleichen Region gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden.

Für Schweine und Geflügel sollten mindestens 20 % der Futtermittel bestandseigen sein, aus der Produktionseinheit selbst stammen, und, wenn dies nicht möglich ist, in der gleichen Region in Kooperation mit anderen biolandwirtschaftlichen Betrieben oder mit Betreibern im Bereich der Tierfütterung erzeugt werden.

### **3.5.3 Genetisch veränderte Organismen GVO : verboten**

Die Futtermittel, die zusammengesetzten Futtermittel, die Ausgangsstoffe für die Futtermittel, die Zusatzstoffe, die Produktionshilfsmittel sind ohne Einsatz weder von genetisch veränderten Organismen noch von GVO-abgeleiteten Substanzen herzustellen.

Falls nichtbiologische Produkte angekauft werden, muss der Tierhalter prüfen, ob diese Produkte GVO-frei sind und ob diese Produkte ohne GVO-Einsatz hergestellt wurden (für organische Zusatzstoffe ist ein Attest erforderlich).

Die Tierfuttermittel dürfen weder genetisch veränderte Organismen noch von GVO-abgeleitete Substanzen enthalten.

### **3.5.4 Konventionelle Gewürze, aromatische Kräuter und Melasse : 1 % der Ration**

Gewürze, aromatische Kräuter und Melasse, die nicht aus der biologischen Landwirtschaft stammen, werden auf 1 % der Ration beschränkt (jedes Jahr neu berechnet auf Basis der Trockensubstanz der Tierfuttermittel landwirtschaftlicher Erzeugung), wenn sie nicht unter biologischer Form verfügbar sind und ohne chemische Lösungsmittel hergestellt wurden.

### **3.5.5 Nichtbiologische, eiweißreiche Ausgangsstoffe : nur für Schweine und Geflügel zu maximum 5 %**

Wenn keine eiweißreichen, aus der biologischen Landwirtschaft stammenden Ausgangsstoffe verfügbar sind, können die Tierhalter einen beschränkten Anteil an konventionellen, pflanzlichen, eiweißreichen Ausgangsstoffen tierischer oder pflanzlicher Herkunft für die Fütterung von Schweinen und Geflügel einsetzen. Nur eiweißreiche Ausgangsstoffe, die ohne chemische Lösungsmittel erzeugt wurden, sind zulässig. Der Landwirt ist verpflichtet, die Beweisstücke zur Belegung der Notwendigkeit, um auf diese Ausgangsstoffe zurückzugreifen, aufzubewahren.

Die Menge nichtbiologischer Ausgangsstoffe darf, über das ganze Jahr gerechnet, bis 2017 nicht mehr als 5 % pro Jahr betragen (berechnet auf Basis der Trockenmasse der landwirtschaftlichen Produkte).

### **3.5.6 Erzeugnisse der Fischerei**

Der Einsatz von Erzeugnissen der nachhaltigen Fischerei (Fisch, Fischmehl, Öle, Eiweißhydrolysate), ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet, ist auf die Fütterung der Pflanzenfresser beschränkt. (Kälber, die noch kein Raufutter bekommen, werden nicht als Pflanzenfresser betrachtet.)

Hydrolysate von Fischeiweiß dürfen nur an junge Tiere verfüttert werden.

### **3.5.7 In der Tierfütterung genehmigte Ausgangsstoffe mineralischer Herkunft**

**Tabelle18 : In der Tierfütterung genehmigte Ausgangsstoffe mineralischer Herkunft**

Meeressalz, Steinsalz roh aus der Saline (889 Art 22 e)
Kalkhaltige Schalen von Meerestieren
Maerli
Lithotamne
Kalziumglukonat
Kalziumcarbonat
Entfluoriertes Phosphat
Magnesiumoxid (Magnesiumanhydrid)
Magnesiumsulfat
Magnesiumchlorid
Magnesiumcarbonat
Kalzium- und Magnesiumphosphat
Magnesiumphosphat
Natriumdihydrogenphosphat (E339(i))
Kalzium- und Natriumphosphat
Natriumchlorid (Kochsalz)
Natriumbicarbonat
Natriumcarbonat
Natriumsulfat
Kaliumchlorid

### 3.5.8 Andere in der Tierfütterung genehmigte Ausgangsstoffe

**Tabelle19 : Produkte und Nebenprodukte aus der Gärung mit Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden**

Saccharomyces cerevisiae	Saccharomyces carlsbergiensis
Saccharomyces carlsbergiensis	

### 3.5.9 Für die Tierfütterung genehmigte Zusatzstoffe

#### Technologische Zusatzstoffe

**Tabelle20 : Konservierungsmittel**

	Substanz
E 200	Sorbinsäure
E 236	Ameisensäure
E 237	Methanoat (Natriumformiat)
E 260	Essigsäure
E 270	Milchsäure
E 280	Propionsäure
E 330	Zitronensäure

**Tabelle21 : Antioxidantien**

	Substanz
E 306	Natürliche Extrakte, reich an Tocopherolen (Vitamin E)

**Tabelle22 : Bindemittel, Fließhilfstoffe und Koagulierungsmittel**

	Substanz	Beschreibung Einsatzbedingungen
E 535	Natriumferrozyanid	Max. Dosierung : 20 mg/kg NaCl (berechnet in Anion Ferrozyanid)
E 551b	Kolloidale Kieselsäure	
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
E 558	Betonit-Montmorillonit	
E 559	Kaolinitton ohne Asbest	
E 560	Natürliche Mischungen Steatit und Chlorid	
E 561	Vermiculit	
E 562	Sepiolith	
E 566	Natrolith-Phonolith	
E 568	Clinoptilolith sedimentärer Herkunft (alle Arten)	
E 599	Perlit	

**Tabelle23 : Silagenzusatzstoffe**

Substanz	Beschreibung, Einsatzbedingungen
Fermente, Hefen, Bakterien	Einsatz zur Silierung genehmigt, wenn die Wetterbedingungen eine ausreichende Gärung verhindern

**Tabelle24 : Sensorische Zusatzstoffe**

Substanz	Beschreibung, Einsatzbedingungen
Aromatische Bestandteile	Ausschließlich Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen

**Nährzusatzstoffe****Tabelle25 : Vitamine**

Substanz	Beschreibung, Einsatzbedingungen
Vitamine und Provitamine	Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen In Fall von synthetischen Vitaminen, dürfen nur die Vitamine A, D und E, identisch mit denen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für Wiederkäuer eingesetzt werden, unter Vorbehalt einer vorherigen Genehmigung seitens der EU-Mitgliedstaaten, basierend auf die Einschätzung der Möglichkeit für die Wiederkäuer aus der biologischen Erzeugung, die erforderlichen Mengen dieser Vitamine über die Ration zu erhalten.

**Tabelle26 : Spurenelemente**

	Substanz
E1 Eisen	Eisen(III)oxid Eisencarbonat Eisensulfat, heptahydrat Eisensulfat, monohydrat
E2 Jod	Kalziumiodat, Anhydrid
E3 Kobalt	basisches Kobaltcarbonat, Monohydrat Kobaltsulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
E4 Kupfer	basisches Kupfercarbonat, Monohydrat Kupferoxid Kupfersulfat, Pentahydrat
E5 Mangan	Mangancarbonat Manganoxid Mangansulfat, Monohydrat
E6 Zink	Zinkoxid Zinksulfat, Monohydrat Zinksulfat, Heptahydrat
E7 Molybdän	Natriummolybdän
E8 Selen	Natriumselenat Natriumselenit

### **3.5.10 Umstellungsfuttermittel**

Die Übergangsprodukte zur biologischen Landwirtschaft (2. Jahr) dürfen bis zu 30 % genutzt werden. Wenn diese Produkte betriebseigen sind, wird dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht (berechnet auf Basis der Trockensubstanz der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs).

Im Durchschnitt können bis zu 20 % (berechnet pro Jahr in % der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs) der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Beerntung von Grünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißträgern, die nach der Anmeldung gesät wurden, aus dem ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Diese Futtermittel werden ebenfalls bei der Berechnung des oben genannten Prozentanteils der Umstellungsfuttermittel berücksichtigt.

### **3.5.11 Beschränkung der Kraffuttermengen**

Für Wiederkäuer muss mindestens 60 % der Trockenmasse aus Raufutter bestehen. Für die Milcherzeugung kann dieser Prozentsatz beim Laktationsanfang, jedoch während höchstens 3 Monate, auf 50 % zurückgebracht werden.

### **3.5.12 Raufutter für Schweine und Geflügel**

Frisches, trocknes oder siliertes Raufutter wird der Tagesration für Schweine und Geflügel hinzugegeben.

### **3.5.13 Ernährung junger Säugetiere : Muttermilch**

Alle junge Säugetiere werden mit Muttermilch, den anderen natürlichen Milchsorten vorgezogen, während einem Mindestzeitraum von drei Monaten für Rinder und Equiden, von 45 Tagen für Schafe und Ziegen und 40 Tagen für Schweine.

### **3.5.14 Zugekauftes Kraffutter <sup>2</sup>**

Die Reglementierung EU 889/2007 erwähnt die Regeln für die Erzeugung und Etikettierung von biologischen Tierfuttermitteln. Als konventionell, nichtbiologisch gelten die von einem Futtermittelhersteller vermarkteten, einfachen und zusammengesetzten Futtermittel, die den biologischen Herstellungsnormen nicht entsprechen, d. h. nicht als geeignet für die biologische Tiererzeugung zertifiziert wurden.

## **3.6 Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung**

Die Krankheitsvorsorge (Prophylaxe) basiert auf der Auswahl der Rasse und Linien, dem Herdenmanagement, einer hohen Qualität der Tierfuttermittel, dem Auslauf im Freien, einer angemessenen Besatzdichte und einer geeigneten Unterkunft unter optimalen hygienischen Voraussetzungen.

Krankheiten sollten unverzüglich behandelt werden, sodass dem Tier jedes Leiden erspart wird. Wenn der Einsatz phytotherapeutischer, homöopathischer oder gleichartiger Produkte nicht ratsam ist, können chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel, nämlich Antibiotika und Wurmmittel - falls erforderlich und unter strikten Bedingungen - eingesetzt werden; insbesondere sind die Einschränkungen bzgl. der Behandlungen und Wartezeiten genauestens einzuhalten.

### **3.6.1 Phytotherapeutische und homöopathische Behandlungen - Behandlungen mittels Spurenelementen und Mineralstoffen**

Behandlungen mittels phytotherapeutischer und/oder homöopathischer Produkte sowie mittels Spurenelementen, Mineralstoffen und Futterzusatzstoffen werden den Behandlungen mittels chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel oder Antibiotika vorgezogen, unter der Voraussetzung, dass solche Behandlungen bei der betroffenen Tierart und bei der jeweiligen Krankheit einen therapeutischen Erfolg erzielen.

<sup>2</sup> S. Garantie Rohstoffe



### **3.6.2 Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln und Antibiotika : kurativ und unter tierärztlicher Verschreibung**

Wenn der Einsatz phytotherapeutischer, homöopathischer oder gleichartiger Produkte nicht ratsam ist, können chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel wie Antibiotika und Wurmmittel - falls erforderlich - unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden :

- Die Behandlung muss von einem Tierarzt verschrieben werden.
- Das Tier oder die Tiergruppe muss eindeutig identifiziert sein.
- Die Angaben zur Behandlung (Produktart, aktive Substanz, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung, Verabreichungsweise, Behandlungsdauer, gesetzliche Wartezeit) müssen ins Bestandsbuch eingetragen und die Belege aufbewahrt werden.
- Vor der Vermarktung als biologisches Erzeugnis wird die gesetzliche Wartezeit verdoppelt und beträgt jedoch mindestens 48 Stunden.

Der Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel oder Antibiotika als Präventivmedizin ist verboten, d. h. :

- bei einem Tier, das keine Krankheitssymptome zeigt;
- ohne dass bzw. bevor ein Gesundheitsproblem diagnostiziert wurde;
- wenn die Behandlung wiederholt durchgeführt wird und eine gesamte Tierkategorie betrifft, es sei denn, eine solche Behandlung ist gesetzlich verpflichtet.

### **3.6.3 Impfstoffe : erlaubt**

Der Einsatz immunologischer Tierarzneimittel ist erlaubt.

### **3.6.4 Wachstumsförderer und Hormone : verboten**

Die Verabreichung von Substanzen mit dem Zweck, das Wachstum oder die Produktion zu steigern (Antibiotika, Kokzidiostatika und andere künstliche Hilfsmittel zur Wachstumsförderung) sowie der Einsatz von Hormonen oder gleichartigen Substanzen mit dem Zweck, die Produktion zu steuern, oder mit anderen Zwecken (z.B. Einleiten oder Synchronisieren der Brunst) sind verboten.

### **3.6.5 Gesetzlich verpflichtete Behandlungen**

Gesetzlich verpflichtete Behandlungen der Tiere, Gebäude und Anlagen sind erlaubt.

### **3.6.6 Zurückstufung der Tiere, die öfters als dreimal behandelt wurden**

Abgesehen von Impfungen, Behandlungen bei Wurmbefall und verpflichtenden Tilgungsmaßnahmen, werden Tiere oder Tiergruppen, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mehr als drei Behandlungen mittels chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel oder Antibiotika erhielten, oder mehr als eine Behandlung, wenn deren produktive Lebensdauer weniger als ein Jahr beträgt, dürfen die betroffenen Tiere sowie deren Erzeugnisse nicht als biologische Erzeugnisse vermarktet werden und es wird eine neue Umstellung für diese Tiere ist verpflichtend.

### **3.6.7 Informationen, der Kontrollstelle vor jeder Vermarktung zu übermitteln**

Wenn Tierarzneimittel verabreicht werden, sind - vor der Vermarktung der Tiere oder der tierischen Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse - die folgenden Informationen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen :

- Die individuell behandelten Tiere, insofern es um Großtiere geht, die individuell oder gruppenweise behandelten Tiere, wenn es sich um Geflügel oder Kleintiere handelt;
- die therapeutischen Maßnahmen und tierärztlichen Versorgungen;
- das Datum der Behandlung;
- die Einzelheiten der Diagnose;
- die Dosierung, die Art des Arzneimittels, die enthaltenen aktiven Substanzen und die Behandlungsmethode;
- die Verschreibungen des Tierarztes unter Angabe der Begründung und der Wartezeiten, die vor jeder Vermarktung als biologische Erzeugnisse einzuhalten sind.

### 3.7 Ankauf von nicht-bio Tieren : begrenzt

Wenn keine Bio-Tiere zur Verfügung stehen, dürfen - unter Berücksichtigung der angegebenen Umstellungsperioden - die folgenden konventionellen Tiere in den Bio-Bestand eingekauft werden:

**Tabelle27 : Nicht-bio Tiere, die in den biologischen Bestand eingekauft werden dürfen :**

Tierart und Bedingungen	Umstellungsperiode
<p><b>Rinder, Equiden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• männliche Zuchttiere</li> <li>• nullipare weibliche Tiere zum Aufstocken oder Neubildung der Herde bis zu einem jährlichen* Maximum von 10%** der erwachsenen Herde</li> <li>• Kälber, Fohlen bis zum Höchstalter von 6 Monaten, zur Erstbildung eines Bestands oder einer Herde.</li> </ul>	<p>Fleisch : 12 Monate (mindestens drei Viertel des Lebens)</p> <p>Milch : 6 Monate</p>
<p><b>Schweine</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• männliche Zuchttiere</li> <li>• nullipare weibliche Tiere zum Aufstocken oder Neubildung der Herde bis zu einem jährlichen* Maximum von 20%*** der Herde</li> <li>• Ferkel mit einem Mindestgewicht von 35 kg, zur Erstbildung eines Bestands oder einer Herde.</li> </ul>	<p>6 Monate</p>
<p><b>Schafe, Ziegen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• männliche Zuchttiere</li> <li>• nullipare weibliche Tiere zum Aufstocken oder Neubildung der Herde bis zu einem jährlichen* Maximum von 20%** der Herde</li> <li>• Lämmer und Zicklein bis zum Höchstalter von 60 Tagen, zur Erstbildung eines Bestands oder einer Herde.</li> </ul>	<p>6 Monate</p>
<p><b>Junge Legehennen</b> (889 Art 42 .b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zum Höchstalter von 18 Wochen und seit dem Alter von 3 Tagengemäß den für die Ernährung und Prophylaxe geltenden Bio-Normen unter Ausschluss von Bio-Junghennen gezüchtet (bis zum 31/12/2017).</li> </ul> <p>(RX2064).</p>	<p>Eier : 6 Wochen</p>
<p><b>Küken, zu Legehennen bestimmt</b> (889 Art 42 a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einem Höchstalter von 3 Tagen in den Bestand gebracht, zur Bildung, Erneuerung oder Neubildung des Bestands, unter Ausschluss von Bio-Tieren.</li> </ul> <p>(RX2064).</p>	<p>Eier : 6 Wochen</p>
<p><b>Küken, zu Masthähnchen bestimmt</b> (889 Art 42 .a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einem Höchstalter von 3 Tagen in den Bestand gebracht zur Bildung, Erneuerung oder Neubildung des Bestands, unter</li> <li>• Ausschluss von Bio-Tieren.</li> </ul> <p>(RX2064).</p>	<p>Fleisch : 10 Wochen</p>
<p>Im Fall einer erhöhten Sterberate als Folge von Krankheiten oder Katastrophen, kann - über die Kontrollstelle - bei der Wallonischen Region eine Sonderregelung beantragt werden. (889 Art 47 1.)</p>	

*\*Dieser Prozentanteil kann auf 40% gebracht werden, wenn es um ein größeres Aufstocken, einen Rassenwechsel oder eine Spezialisierung geht. (Sondergenehmigung bei der Kontrollstelle zu beantragen)*

*Dieser Prozentanteil kann für bedrohte Rassen ebenfalls auf 40% erhöht werden. In solchem Fall müssen es nicht unbedingt nullipare Tiere sein. (Sondergenehmigung bei der Kontrollstelle zu beantragen)*

\*\* Für Bestände mit weniger als 10 Equiden oder Rinder ist die Bestandserneuerung auf 1 Tier pro Jahr beschränkt.

\*\*\* Für Bestände mit weniger als 5 Schweinen, Schafen oder Ziegen ist die Bestandserneuerung auf 1 Tier pro Jahr beschränkt.

## 4. Biologische und nichtbiologische Erzeugung (Parallelproduktion)

Wenn in einem Betrieb sowohl biologische als auch nicht biologische Erzeugung neben einander bestehen, sind die Parzellen und die Lagerstellen strikt von einander zu trennen. Überdies wird der gesamte Betrieb der Kontrolle unterzogen.

### 4.1 Pflanzenbau

Die gleichen Sorten, biologisch und nichtbiologisch, die nicht einfach zu unterscheiden sind, dürfen nicht gleichzeitig biologisch und nichtbiologisch angebaut werden, jedoch mit 2 Ausnahmen :

1. Wenn es um eine Umstellung eines Obstbaumgartens, um genehmigte landwirtschaftliche Agrarversuche, um die Erzeugung von Saatgut oder Setzlinge geht, und dies :
2. - ausschließlich unter geeigneten Maßnahmen, um die Trennung zwischen biologisch und nichtbiologisch zu gewährleisten,
3. - unter Benachrichtigung der Kontrollstelle, mindestens 48 Stunden im voraus, über jede der beiden Ernten und, nach Beenden der Ernte, über die geernteten Mengen und die getroffenen Maßnahmen,
4. - und für die Obstbaumgärten im Umstellungszeitraum vom höchstens 5 Jahren (Sondergenehmigung bei der Kontrollstelle zu beantragen).
5. Im Fall von Grünland, das ausschließlich als Weideland genutzt wird.

### 4.2 Tiererzeugung

In der Tierhaltung dürfen die gleichen Arten nicht gleichzeitig biologisch und nichtbiologisch im gleichen Betrieb gehalten werden, außer wenn es Aktivitäten der Forschung und Bildung unter geeigneten Maßnahmen betrifft (Sondergenehmigung bei der Kontrollstelle zu beantragen).

Zwei Betriebe gelten als verschieden, wenn deren juristische Struktur unterschiedlich ist und wenn die gesundheitspolizeiliche Einheit (Sanitel-Nr.) verschieden ist.

#### 4.2.2 Beweiden biologischer Parzellen durch konventionelle Tiere

Nichtbiologische Tiere dürfen jedes Jahr, während eines begrenzten Zeitraums, biologische Parzellen beweiden, unter der Bedingung dass

- die Tiere landwirtschaftlichen Systemen gehören, sodass Subventionen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geleistet werden;
- die biologische Tiere nicht gleichzeitig mit den konventionellen auf der gleichen Parzelle weiden;
- es **unterschiedliche Arten** betrifft.

In einem solchen Fall bewahrt der Tierhalter die Belege und Beweisstücke auf.



## 5. Umstellung

Ab Empfang der **Aktivitätsanmeldung** und des **unterzeichneten Vertrags** beginnt der Umstellungszeitraum. Mit der Bezeichnung «*In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft*» können nur die Erzeugnisse versehen werden, die erst 1 Jahr nach der Aktivitätsanmeldung geerntet (Jahr N+1) werden. Vor Ablauf dieses Jahres werden die Erzeugnisse weiter als «*konventionell*» betrachtet (Ernte C1). Während des ganzen Umstellungszeitraums sind alle Regeln der biologischen Erzeugung einzuhalten.

- **Nicht-verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse** : nicht-verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse können nach dem ersten Umstellungsjahr unter der Bezeichnung «*In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft*» vermarktet werden.
- **Verarbeitete und zubereitete pflanzliche Erzeugnisse** : die auf Basis einer Zutat «*In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft*» verarbeiteten und zubereiteten pflanzlichen Erzeugnisse dürfen die Bezeichnung «*In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft*» führen, wenn sie **nur 1 landwirtschaftliche Zutat** enthalten.
- **Tierische Erzeugnisse** : Die Bezeichnung «*In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft*» ist **nie** für tierische Erzeugnisse anwendbar.

### 5.1 Umstellung im Pflanzenbau

Es gibt 3 Arten der Umstellung, abhängig von Ihren Pflanzenanbau :

#### 5.1.1 Einjährige Pflanzenkulturen

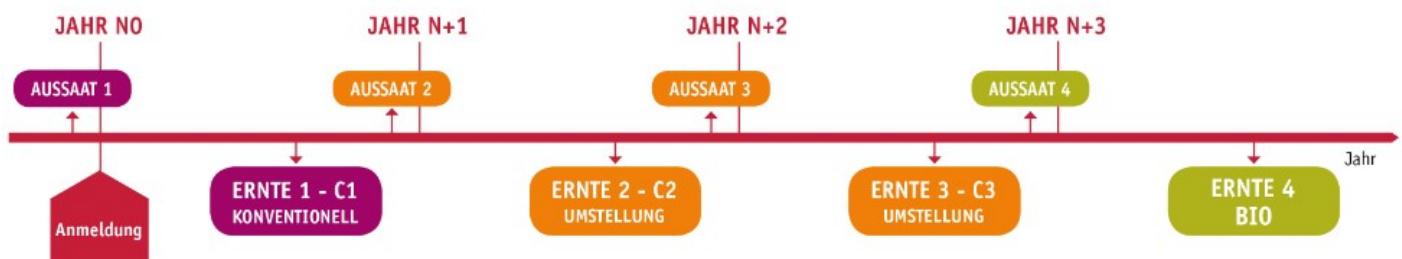
Wichtig hierbei ist das **Sä- oder Pflanzdatum**. Wenn Sie schnellstens nach dem Umstellungszeitraum biologische Erzeugnisse vermarkten wollen, sollten Sie darauf achten, Ihre Aktivitätsanmeldung vor der Winterrassaat (Oktober - November) einzureichen.

*Beispiel* : Wenn Sie Ihre Aktivität im Lauf des Monats Oktober anmelden, können sie Ihre Erzeugnisse bereits nach 2 Jahren Umstellung (2. Fall) vermarkten; wenn Sie Ihre Aktivität erst im März des darauffolgenden Jahrs anmelden, befinden sich Ihre Erzeugnisse nach 2 Jahren immer noch 'in Umstellung' und Sie müssen ein weiteres Jahr, bis zum 3. Jahr, warten, bevor Sie Ihrer Erzeugnisse als biologisch vermarkten können (1. Fall).

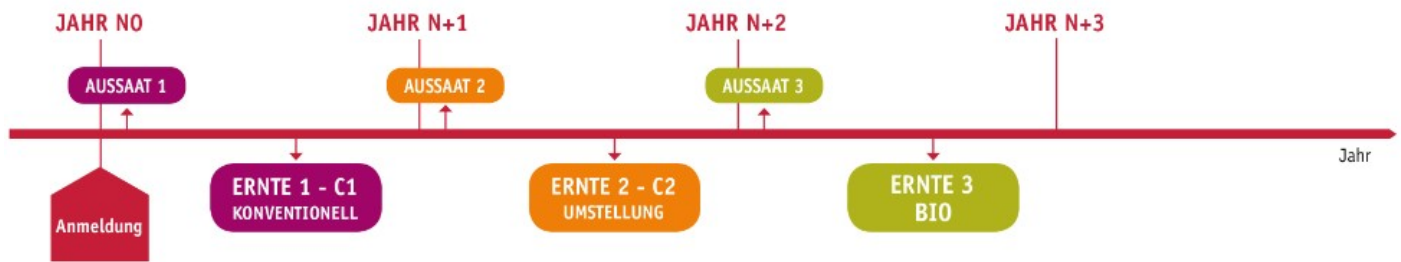
- **Ernte 'in Umstellung' (1. Fall)** : Ein Erzeugnis ist «*In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft*», wenn die Ernte frühestens 1 Jahr (Jahr N+1) nach Anmeldung der Parzellen stattfindet. Die Ernte bleibt weiter «*In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft*», wenn das Sä- oder Pflanzdatum vor Ablauf der 2 Jahre nach der Parzellenanmeldung fällt (Jahr N+2). In diesem Fall wird die Ernte erst nach 3 Jahren «*biologisch*» (Jahr N+3).

EINJÄHRIGE KULTUR (Gemüse, Kartoffeln Getreide)

1. FALL



- **Ernte BIO (2. Fall)** : Damit ein Erzeugnis als «*biologisch*» vermarktet werden kann, muss die Aussaat oder Pflanzung mindestens 2 Jahre (Jahr N+2) nach Anmeldung der Parzellen stattgefunden haben.



### 5.1.2 Weiden und Dauergrünland

- **Weide/Dauergrünland in Umstellung** : Weide und Dauergrünland sind «In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft» ab dem 1 Jahr (Jahr N+1) nach der Anmeldung der Parzelle.
- **Weide/Dauergrünland in BIO** : Die Erzeugnisse dürfen als «biologisch» vermarktet werden, wenn sie nach Ablauf von 2 Jahren (Jahr N+2) ab Anmeldung der Parzelle geerntet wurden.

#### WEIDE UND DAUERGRÜNLAND



### 5.1.3 Andere Dauerkulturen

- **Ernte in Umstellung** : Die Erzeugnisse befinden sich «In Umstellung zur biologischen Landwirtschaft», wenn sie ab Ablauf eines Jahres (Jahr N+1) nach Anmeldung der Parzelle geerntet wurden.
- **BIO-Ernte** : Die Erzeugnisse dürfen nach einem Umstellungszeitraum von mindestens 3 Jahren (Jahr N+3) vor der ersten Ernte als «biologisch» vermarktet werden .

#### DAUERKULTUREN (Obstbäume, kleine Früchte)



Tabelle28 : Dauer des Umstellungszeitraums im Pflanzenbau

Produktion	Bezug zur biologischen Landwirtschaft
Ernte nach weniger als 12 Monaten ab Anfang der Umstellungsperiode	Keinerlei Bezug zur biologischen Landwirtschaft
Ernte nach mindestens 12 Monaten ab Anfang der Umstellungsperiode (889 Art 62)	Erzeugnis in Umstellung zur biologischen Landwirtschaft
Einjährige Kultur : Aussaat mindestens 2 Jahre nach Anfang der Umstellungsperiode	Erzeugnis der biologischen Landwirtschaft
Weide und Dauergrünland : Nutzung frühestens ab 2 Jahren nach Anfang der Umstellungsperiode	Erzeugnis der biologischen Landwirtschaft

Andere Dauerkultur : Ernte frühestens ab 3 Jahren nachAnfang der Umstellungsperiode	Erzeugnis der biologischen Landwirtschaft
---	---

#### 5.1.4 Auslauf für Nicht-Pflanzenfresser

Der Umstellungszeitraum der Auslaufflächen für Nicht-Pflanzenfresser kann auf 1 Jahr (6 Monate, wenn während des abgelaufenen Jahres ausschließlich bio-genehmigte Produkte eingesetzt wurden), wenn mittels Analyse nachgewiesen wird, dass keinerlei Rückstände organischer Chlor- und Phosphorwasserstoffe vorhanden sind. (Sondergenehmigung erforderlich)

#### 5.1.5 Verringerung des Umstellungszeitraums

Wenn vor der Anmeldung der Parzelle keinerlei in der biologischen Landwirtschaft verbotener Grundstoff eingesetzt wurde, kann die Wallonische Region diesen Zeitraum als Umstellungszeitraum genehmigen, insofern die Parzelle Teil eines Programms bzgl. einer gleichwertigen Produktionsmethode ausmachte und der Beweis dafür vorgelegt werden kann. (Sondergenehmigung erforderlich, zu beantragen bei der Kontrollstelle)

Den bio-geführten Parzellen, die mit unzulässigen Produkten behandelt wurden, kann ebenfalls eine Verringerung der Umstellungsperiode erteilt werden, wenn die Behandlung im Rahmen anerkannter Agrarversuche stattgefunden hat. Um eine solche Verringerung zu erteilen, berücksichtigt die Wallonische Region die Abbaubarkeit der betroffenen Substanz. (Sondergenehmigung erforderlich, zu beantragen bei der Kontrollstelle)

#### 5.1.6 Verseuchung

Falls Parzellen mit verbotenen Substanzen verseucht sein sollten, kann die Wallonische Region den Umstellungszeitraum verlängern.

### 5.2 Umstellung der Tiere

#### 5.2.1 Umstellung der Gesamtheit des Betriebs

In Fall einer Umstellung der Gesamtheit der Einheit beträgt die **kombinierte Umstellung** aller Tiere **24 Monate**, jedoch sind alle Regeln der biologischen Erzeugung ab Beginn der Umstellungsperiode zu beachten; die einzige Ausnahme betrifft die Nutzung der betriebseigenen Futtermittel (im ersten Jahr der Umstellung freilich nichtbiologisch).

Andererseits gilt für die nicht-bio Tiere, die nach dem Anmeldedatum in den Betrieb kamen, eine individuelle Umstellungsperiode, deren Dauer in der folgenden Tabelle angegeben wird. (N.B. - Achten Sie auf die für den Ankauf von nicht-bio Tieren geltenden Bedingungen.)

**Tabelle29 : Dauer des individuellen Umstellungszeitraums für Tiere**

Rinder, Equiden für die Fleischerzeugung	<b>3/4 des Lebens (mit einer Minstdauer von 12 Monaten)</b>
Milchvieh	6 Monate *
Schafe und Ziegen	6 Monate *

\* auf keinen Fall vor Ende der **kombinierten Umstellung**

#### 5.2.2 Sonderfall : Schweine

Eine kombinierte Umstellungsperiode von 24 Monaten ab Anmeldedatum ist hier vorgesehen,

- Die Ferkel, die nach dem Anmeldedatum im Betrieb geboren werden, werden sofort als "bio" betrachtet.
- Andererseits werden die **Zuchttiere**, nach der Anmeldung in den Bestand eingestellt, erst "bio" nach einem individuellen Umstellungszeitraum von **6 Monaten**.  
(N.B. : auf keinen Fall vor Abschluss der gleichzeitigen Umstellungsperiode).

### 5.2.3 Sonderfall : Geflügel

Vorerst meldet der Erzeuger das grasbewachsene Freiland an. Für das Freiland gilt ein Umstellungszeitraum von 1 Jahr (oder 6 Monaten, wenn der Analyse bzgl. Rückstände organischer Chlor- und Phosphorwasserstoffe negativ ausfällt und wenn im Vorjahr keine unzulässigen Phytoprodukte zum Einsatz kamen).

Küken, weniger als 1 Tag alt, werden dann frühestens 6 Wochen vor Ende der Umstellungsperiode für das Freigelände in den Bestand eingestellt und deren individueller Umstellungszeitraum wird in der Tabelle 31 angegeben.

**Tabelle30 : Dauer des individuellen Umstellungszeitraums für nicht-bio Geflügel**

<b>Junghennen</b> - Höchstalter 18 Wochen - seit dem Alter von 3 Tagen gemäß den Bio-Normen bzgl. Fütterung und Krankheitsvorbeugung gezüchtet, in Abwesenheit von nicht-bio Tieren (Sondergenehmigung gültig bis 31/12/2017)	6 Wochen
<b>Küken, vorgesehen fürs Gelege</b> - Einstellung von konventionellen Küken, weniger als 3 Tage alt	6 Wochen
<b>Küken, vorgesehen für die Fleischerzeugung</b> - IEinstellung von konventionellen Küken, weniger als 3 Tage alt	10 Wochen

## 6. Lagerung unzulässiger Produkte

Jede Lagerung von Ausgangsstoffen, die nicht für die biologische Pflanzen- und Tiererzeugung genehmigt sind, ist verboten.

Ausnahme dieser Regel bildet die Lagerung allopathischer Tierarzneimittel, insofern sie von einem Tierarzt im Rahmen genehmigter Behandlungen verschrieben wurden, an einem überwachten Ort gelagert sind und im Bestandsbuch eingetragen wurden.

## 7. Verarbeitete Erzeugnisse

Die erlaubten nicht-landwirtschaftlichen Zutaten (Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und andere Produkte) sind beschränkt, wie im Anhang zur EU-Verordnung EU 889/2008 präzisiert.

### 7.1 Erzeugnisse mit 95 % bio-landwirtschaftlichen Bestandteilen

Les ingrédients agricoles doivent provenir de l'agriculture biologique sauf s'ils ne sont pas disponibles en bio en quantité suffisante dans la Union européenne. *Liste précisée dans l'annexe IX du règlement CE 889/2008.*

### 7.2 Verarbeitungspraktiken oder Lagerung beim Verarbeiter

Wenn bestimmte Verarbeitungspraktiken (z. B. Sortieren von Getreide, Schlachten von Tieren, Pressen von Früchten,...) oder Lagerungspraktiken von einem Verarbeiter vorgenommen werden, muss letzterer ebenfalls seine Aktivität anmelden und sich der Kontrolle unterziehen.



## 8. Etikettierung, Werbung



==>S. Anleitung *Etikettierung in der Praxis*

### 8.1 Erzeugnisse mit 95 % bio-landwirtschaftlichen Bestandteilen

Wenn diese Erzeugnisse aus der EU stammen, müssen sie das EU-Logo mit der Angabe "EU-Landwirtschaft", "Nicht-EU-Landwirtschaft" oder "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft" führen, je nach ob die Bestandteile zu mehr als 2% der landwirtschaftlichen Bestandteile aus der EU oder nicht aus der EU stammen.

Wenn der Hauptbestandteil eines Produkts der Jagd oder der Fischerei ist und alle anderen landwirtschaftlichen Bestandteile biologische Erzeugnisse sind, kann ebenfalls im gleichen Sichtfeld der Verkaufsbezeichnung auf die biologische Landwirtschaft hingewiesen werden.

Diese Produkte müssen ebenfalls die Kontrollinstanz bzw. -stelle erwähnen.

### 8.2 Erzeugnisse mit weniger als 95 % bio-landwirtschaftlichen Bestandteilen

Der Hinweis auf die biologische Landwirtschaft darf nur - zusammen mit den Prozentanteilen der biologischen Erzeugnisse - in der Liste der Bestandteile erscheinen und im gleichen Schriftbild wie die Bestandteilliste.

Zu den Angaben über diese Produkte muss ebenfalls die Kontrollstelle erwähnt werden.

### 8.3 Pflanzliche Erzeugnisse während der Umstellung

Die pflanzlichen Erzeugnisse während der Umstellung (d. h. frühestens 12 Monate nach Beginn des Umstellungszeitraums geerntet) dürfen die Angabe "Produkt in Umstellung zur biologischen Landwirtschaft" unter Angabe der Kontrollstelle führen.

### 8.4 Hinweis auf die Kontrollstelle

Der Hinweis auf die Kontrollstelle ist folgendermaßen anzugeben: "BE-BIO-01" oder LU-BIO-06 in Luxemburg (CERTISYS), "BE-BIO-02" (TUV Nord Integra), "BE-BIO-3" (Quality Partner), usw.

### 8.5 Verpackungen nach der alten Reglementierung

Die Verpackungen nach der EU-Verordnung Nr. 2092/91 durften bis zum 31. Dezember 2011 benutzt werden.

## 9. Beförderung der Erzeugnisse in geschlossenen Behältnissen

Biologische Erzeugnisse dürfen nur in geschlossenen Verpackungen, Behältnissen (Containern) oder Fahrzeugen zu anderen Einheiten befördert werden; folgende Angaben sind erforderlich (bzw. Begleitpapier mit den folgenden Angaben) :

**Name und Adresse des Erzeugers (des Eigentümers und Verkäufers falls erforderlich)**  
**Produktname**  
**Hinweis auf die biologische Landwirtschaft**  
**Hinweis auf die Kontrollstelle**

Wenn die Erzeugnisse unmittelbar von einem geprüften Betreiber zu einem anderen geprüften befördert werden, brauchen die Verpackungen nicht verschlossen zu werden, jedoch sind die oben aufgeführten Angaben in einem Begleitpapier zu erwähnen



## 10. Direktvermarktung - Hofladen

Alle betriebseigene Erzeugnisse dürfen dem Endverbraucher am Betriebsitz verkauft werden. Im Fall einer Kauf-Verkaufsaktivität biologischer Erzeugnisse - sowohl vorverpackter als auch loser - sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen :

1. Der Betreiber, der biologische Erzeugnisse unmittelbar und **als vorverpackte Produkte** dem Endverbraucher oder -benutzer verkauft, ist vom Kontrollverfahren befreit (889 Art. 28), unter den Bedingungen dass :

- er nur in direkter Verbindung mit seiner Verkaufseinrichtung (1) erzeugt, (2) verarbeitet, (3) lagert ;
- er keine biologischen Erzeugnisse aus Drittländern oder Erzeugnisse in Umstellung zur biologischen Landwirtschaft einführt ;
- er seine Aktivitäten nicht an einen Subunternehmer vergibt ;
- er keine Erzeugnisse ausführt, die gemäß den von den Reglementierungen festgelegten Produktionsvorschriften hergestellt wurden.

2. Der Betreiber Direktvermarktung von nicht-vorverpackten biologischen Erzeugnissen an den Verbraucher oder Endbenutzer vornimmt, ist er vom Kontrollverfahren befreit (889 Art. 28.1.b), unter den Bedingungen dass :

- er nur in direkter Verbindung mit seiner Verkaufseinrichtung (1) erzeugt, (2) verarbeitet, (3) lagert ;
- er keine biologischen Erzeugnisse aus Drittländern oder Erzeugnisse in Umstellung zur biologischen Landwirtschaft einführt ;
- er seine Aktivitäten nicht an einen Subunternehmer vergibt ;
- er keine Erzeugnisse ausführt, die gemäß den von den Reglementierungen festgelegten Produktionsvorschriften hergestellt wurden ;
- der jährliche Betrag für den Ankauf biologischer Erzeugnisse, die zum Verkauf in nicht-vorverpackter Form bestimmt sind, weniger als 5.000 Euro exkl. MWSt. beträgt. Dies bedeutet, dass - wenn diese jährliche Ankaufssumme die 5.000 Euro übersteigt - die Anmeldung der Verkaufsstelle und die Kontrolle dieser Aktivität zur Verpflichtung werden.

3. Jeder von der Kontrollpflicht befreiter Betreiber ist dazu gehalten, dies beim Wallonischen Öffentlichen Dienst schriftlich anzumelden. Er verpflichtet sich, die Bestimmungen der Reglementierung und des hiesigen Erlasses zu befolgen und den Dienst unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Bedingungen zur Befreiung nicht mehr erfüllt sind.

## 11. Garantieprüfung der Rohstoffe

### 11.1 BIO-Erzeugnisse oder Erzeugnisse in Umstellung

Falls Sie biologische Erzeugnisse oder Erzeugnisse in Umstellung - wie Mais, Heu, Getreide oder Tierfuttermittel, usw. - ankaufen, bitte prüfen Sie das Zertifikat Ihres Lieferanten. Es ist möglich, die Gültigkeit und die Authentizität des Zertifikats über die Kontrollstelle zu prüfen (dazu gehen Sie auf die Internetseite der Kontrollstelle). Sie sollten prüfen, ob :

- das Erzeugnis, das Sie ankaufen möchten, auf dem Zertifikat erwähnt wird ;
- das Zertifikat noch gültig ist ;
- das Zertifikat tatsächlich auf den Namen des Verkäufers ausgestellt wurde.

Damit Sie, falls es zu Problemen kommen sollte, abgesichert sind, achten Sie darauf, dass die Angabe « aus der biologischen Landwirtschaft » und der Name/der Code der Kontrollstelle des Verkäufers auf dem Lieferschein und der Rechnung erscheinen, denn so haftet der Verkäufer. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie Ihre Kontrollstelle.

## 11.2 Saatgut

Bei Ankauf von nichtbiologischem Saatgut dürfen Sie nicht vergessen, dass :

- nur unbehandeltes Saatgut zulässig ist;
- vor der Saat eine Benachrichtigung oder Sondergenehmigung erforderlich ist ;
- die Erteilung einer Sonderregelung nur dann erfolgen kann, wenn das jeweilige Saatgut nicht in der Datenbank [www.organicxseeds.be](http://www.organicxseeds.be) aufgeführt oder vorhanden ist.

## 11.3 Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Tierunterkünfte

Wenn Sie Düngemittel oder Bodenverbesserer kaufen, ist der Hersteller bzw. Verkäufer verpflichtet, folgendes anzugeben :

- die Gehalte an Düngeelementen (z. B. die Gehalte N-P-K, die nicht unmittelbar mit BIO verbunden sind) ;
- der Grundstoff oder die Grundstoffe in der verkauften Ware (z. B. Magnesiumkalk, Blutmehl...).

Nebst diesen Angaben finden Sie 3 von Hersteller bzw. Verkäufer erteilte Informationen :

- **Produkt geeignet für alle Landwirte, sowohl BIO als auch NICHT-BIO.** - Der Landwirt, der solches Produkt einsetzen möchte, ist dazu gehalten, selbst genau zu prüfen, ob das Düngemittel samt aller Bestandteile im Anhang I der EU-Verordnung Nr. 889/2008 aufgeführt ist.
- **Produkt «verwendbar in der biologischen Landwirtschaft»** - Der Hersteller oder Verkäufer garantiert die Verwendbarkeit seines Produkts in der biologischen Landwirtschaft und vermerkt auf Lieferschein und Rechnung «*der EU-Verordnung Nr. 889/2008 entsprechend*». Die erteilte Information ist nützlich, denn so haftet der Verkäufer. Der Landwirt soll jedoch selbst prüfen, ob das Düngemittel samt aller Bestandteile im Anhang I der EU-Verordnung Nr. 889/2008 aufgeführt ist.
- **Produkt «verwendbar in der biologischen Landwirtschaft», von einer Kontrollstelle geprüft und zertifiziert** - Der Hersteller bzw. Verkäufer erwähnt die Angabe «*verwendbar in der biologischen Landwirtschaft gemäß der EU-Verordnung Nr. 889/2008, geprüft und zertifiziert*» unter Angabe der Bio-Kontrollstelle. Die Zusammensetzung, Rückverfolgbarkeit und Herstellung werden von der Kontrollstelle geprüft und zertifiziert.
- **Pflanzenschutzmittel** - Jedes Pflanzenschutzmittel, das in der biologischen Landwirtschaft eingesetzt werden kann, muss im Anhang II zur gleichen EU-Verordnung Nr. 889/2008 aufgeführt und überdies in Belgien zugelassen sein. (S. Internetseite BioForum Wallonie - Abteilung Erzeuger und/oder [www.fytoweb.be](http://www.fytoweb.be)). Vor dem Einsatz sollten Sie also prüfen, ob die aktiven Substanzen im Anhang II zur EU-Verordnung Nr. 889/2008 aufgeführt und in Belgien genehmigt sind.
- **Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Gebäude, Anlagen und Tierunterkünfte** - Jedes zulässige Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel für Gebäude, Anlagen oder Tierunterkünfte (z. B. Melkanlage und -geschirr) finden Sie im Anhang II zur EU-Verordnung Nr. 889/2008, die die Liste der genehmigten aktiven Wirkstoffe enthält, sowie in der Positivliste der zulässigen Produkte vom Föderalen Öffentlichen Dienst Gesundheit, verfügbar auf <http://www.health.belgium.be/portal/Environment/index.htm>. Diese Regel gilt ebenfalls für Reinigungen, die von einem Dienstleistungsunternehmen vorgenommen werden (z. B. Geflügelställe).

## 11.4 Fütterung von Schweinen/Geflügel

Falls Sie Schweine- oder Geflügelerzeuger sind, achten Sie insbesondere auf die regionale Herkunft der von Ihnen gekauften Futtermittel. Die EU-Verordnung Nr. 505/2012 vom 14. Juni 2012 bestimmt ausdrücklich, dass **20 % der Jahresmenge an Futtermitteln für Nicht-Wiederkäuer regionaler Herkunft sein müssen**. Der Erzeuger hat die Verantwortung, diese 20 % einzuhalten. Die Wallonische Region gilt als 'Region' :

- das gesamte belgische Hoheitsgebiet ;
- das gesamte Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg ;
- in Frankreich : die Regionen Nord-Pas-de-Calais, Picardie, Haute-Normandie, Île-de-France, Champagne-Ardenne und Lorraine-Alsace (Elsass-Lothringen) ;
- in Deutschland : die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland und Baden-Württemberg ;
- in den Niederlanden : die Regionen Zuid-Nederland, West-Nederland en Oost-Nederland;

Beim Ankauf von Futtermitteln für Ihre Schweine oder Geflügel sollten sie **unbedingt** Ihren Lieferanten fragen :

- eine **Bescheinigung** über den Prozentanteil der Bestandteile aus den oben aufgeführten Regionen oder
- **eine Rechnung und ein Etikett** mit der Angabe «Erzeugnis aus der biologischen Landwirtschaft. Mindestens X % der Futtermittel stammen aus einer Region wie von der Wallonischen Region definiert».

## 11.5 Im Zweifelsfall

Im Zweifelsfall können Sie uns kontaktieren und uns die technischen Daten des Produkts vorlegen, bevor Sie sich zum Ankauf entscheiden.

In der Folge sind Sie dazu gehalten, die Konformität der eingesetzten Produkte sowie die Notwendigkeit deren Einsatzes bei CERTISYS nachzuweisen.

Es ist also äußerst wichtig, die Belege und Beweise bzgl der Konformität der eingesetzten Produkte aufzubewahren (Rechnung, Lieferscheine, technische Daten, Etikette, Originalverpackung...).

Jedes Jahr stellen wir fest, dass nicht-konforme Erzeugnisse eingesetzt werden. Gegebenenfalls werden Parzellen und Erzeugnisse zurückgestuft und dies kann schwerwiegende Folgen haben, sogar das finanzielle Gleichgewicht des Hofes in Gefahr bringen.

## 12. Anforderungen an die Kontrolle

Jeder Erzeuger, der Erzeugnisse mit der Bezeichnung "biologisch" vermarktet, muss von einer akkreditierten Instanz kontrolliert werden und die Gebühr, wie in der Tarifordnung der Wallonischen Region Tarif festgelegt, entrichten. CERTISYS ist akkreditiert zur Durchführung der Kontrollen von Erzeugnissen in Belgien (BE-BIO-01) und im Großherzogtum Luxemburg (LU-BIO-06).

Die Privat-Labels (Biogarantie®, Nature et Progrès...) befreien nicht von der offiziellen Kontrolle.

### 12.1 Kontrollsystem

Jedes Jahr vermittelt der Erzeuger seiner Kontrollstelle sein Produktionsprogramm pro Parzelle. Bei jedem Erzeuger wird eine effektive Kontrolle vorgenommen und nach jedem Besuch ein Kontrollbericht ausgestellt, gegengezeichnet vom Betreiber oder seinem Vertreter.

Der Erzeuger, der mit der biologischen Erzeugung anfängt, muss das Anmeldeformular ausfüllen und eine Vereinbarung mit seiner akkreditierten Kontrollstelle unterzeichnen. Über jede spätere Änderung der Angaben im Anmeldeformular ist die Kontrollstelle zu informieren.

### **12.1.1 Kontrolle zur Genehmigung**

Die Kontrolle zur Genehmigung ist die erste Kontrolle, wobei der CERTISYS-Kontrollleur prüft, ob Sie die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen. Die Kontrolle erfolgt nach Verabredung, spätestens **30 Kalendertage** nach Eingang Ihres Antrags. Nach dieser ersten Kontrolle wird ein Umstellungsattest ausgestellt. Die Verpflichtung, das Lastenheft zu befolgen, wird effektiv ab Datum der Zusendung der Antragsunterlagen an CERTISYS. An diesem Tag beginnt der Umstellungszeitraum. Während seines Kontrollbesuchs prüft der CERTISYS-Kontrollleur, ob im Betrieb alle Maßnahmen getroffen wurden, um das Befolgen der Bestimmungen und Regeln bzgl. der biologischen Landwirtschaft zu gewährleisten :

- **Mit Bezug auf den Pflanzenbau :**
  - eine vollständige Aufnahme der kompletten Produktionseinheit (Liste mit allen genutzten Parzellen)
  - Anlagen und Einrichtungen (Gebäude, Lagerräume, Verarbeitungs-, und Verpackungsräume,...)
  - eine vollständige Aufnahme der Lagereinrichtungen für die tierischen Exkrememente
  - ein Ausbringungsplan für diese tierischen Exkrememente im Zusammenhang mit einer vollständigen Aufnahme der für den Pflanzenbau bestimmten Flächen
  - gegebenenfalls die mit anderen Landwirten vertraglich festgelegten Bestimmungen zum Ausbringen von tierischen Exkrementen
  - Weiterverfolgung der Erzeugnisse nach der Ernte (außerbetriebliche Verarbeiter ?)
  
- **Mit Bezug auf die tierische Erzeugung**
  - eine vollständige Aufnahme der gesamten Produktionseinheit (Weiden, Auslauf im Freien)
  - gehaltene Tierart(en)
  - Produktionsrichtung (Milch/Fleisch, Geflügelmast/Eier ?)
  - Anlagen und Einrichtungen (Stallungen, Gebäude, Lager)
  - Beschreibung der Futterrationen
  - Zuchtpraktiken
  - Krankheitsvorbeugung (Medikamente ?)
  
- **Besuch der Anlagen und Installationen**
  - Lager
  - Apotheke
  - Düngemittel (unzulässige Düngemittel ?)

### **12.1.2 Kontrolle mittels Probenentnahme**

Das Kontrollverfahren beinhaltet gezielte Kontrollbesuche mit Probenentnahmen und deren Anzahl - bis zu 6 und ggf. mehr - wird mittels Risikoanalyse bestimmt. Solche Kontrollbesuche sind meistens unangemeldet, können jedoch auch nach Vereinbarung stattfinden.

Diese Kontrollbesuche umfassen :

- **Kontrolle der Gelände**

Die Prüfer fokussieren ihre Kontrolle je nach Jahreszeit, je nach Produktionsrichtung

  - Im Winter werden hps. die Stallungen und die Lageranlagen geprüft;
  - Bei besseren Wetterbedingungen sind die Parzellen an der Reihe.
  
- **Probenentnahmen**

Die Prüfer entnehmen Proben des Bodens, der Ernte oder der tierischen Erzeugnisse. Die Anzahl der Probenentnahmen innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr wird ebenfalls mittels Risikoanalyse bestimmt.

### **12.1.3 Jährlich wiederholte Kontrollen**

Die jährliche Kontrolle findet nach Vereinbarung statt, wie es für beide Parteien am besten passt.

Es ist eine Kontrolle vor Ort, eher eine Verwaltungsangelegenheit, zur Prüfung aller Bücher, sodass eine Aktualisierung der Daten bzgl. der Produktionseinheit erfolgen kann. Mit Hinblick auf die jährliche Kontrolle bereitet der Betreiber folgende Unterlage vor und hebt sie anschließend auf :

- **Pflanzenbau :**
  - Anbauheft (Herkunft des Saatguts/der Produktionsmittel, Interventionen, Ernten)
  - Liste der Parzellen
  - Zustand der Vorräte
  
- **Tierproduktion :**
  - Bestandsbuch (Tierregister, Fütterung, Behandlungen)
  - Transaktionskartei der Tiere
  - Informationen mit Bezug auf das Pilotheke-system
  
- **Zur Prüfung der administrativen Daten :**
  - Akkreditierung der Lieferanten
  - Beschwerdere-gister
  - Buchführung Eingang/Ausgang des Vorjahrs
  - Herkunft der Grundstoffe

## **12.2 Zugang zu den Räumlichkeiten und Unterlagen**

Der Betreiber erlaubt dem Prüfer oder der Kontrollstelle, zwecks Durchführung der Kontrolle, den Zugang zu allen Bereichen der Produktionseinheit, zur Buchführung und zu den diesbezüglichen Unterlagen und Belegen.

## **12.3 Dokumente zu aktualisieren**

### **12.3.1 Lager- und Finanzbuchführung**

Eine Lager- und Finanzbuchführung wird in der Produktionseinheit aufbewahrt, sodass nach folgenden Informationen gesucht werden kann und diese eingeordnet werden können :

- Lieferant und, wenn verschieden, Verkäufer oder Ausführer der Erzeugnisse und Produkte ;
- Art und Menge der an die Produktionseinheit gelieferten biologischen Erzeugnisse, ggf. Art und Menge aller zugekauften Materien und deren Einsatz sowie ggf. die Zusammensetzung der Futtermittel ;
- Art und Menge der in der Produktionseinheit gelagerten biologischen Erzeugnisse ;
- Art, Menge, Empfänger und, wenn verschieden, Käufer (nicht Endverbraucher) aller Produkte, die die Produktionseinheit verließen;
- Die Unterlagen der Buchführung umfassen ebenfalls die Ergebnisse der Prüfung beim Empfang der gelieferten biologischen Produkte. Diese Prüfung kontrolliert, ob die angekauften biologischen Produkte tatsächlich mittels Zertifikat abgesichert sind ;
- Jede andere Information, die von der Kontrollstelle verlangt wird, sodass die Kontrolle reibungslos verlaufen kann;
- Die Angaben in der Buchführung müssen von dementsprechenden Belegen untermauert werden ;
- Die Buchführung sollte ein Gleichgewicht zwischen Eingängen und Ausgängen aufweisen.

### **12.3.2 Anbauheft**

Das Anbauheft, in Form eines Registers, ist am Sitz des Betriebs aufzubewahren und bei der Prüfung einsehbar sein. Es umfasst die folgenden Mindestangaben :

- für die Düngemittel : Datum der Ausbringung, Art und Menge, betroffene Parzelle ;
- für die Phytopharmaka : Grund und Datum der Behandlung, Produktart und Behandlungsverfahren ;
- für Anlieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse : Datum, angekaufte Art und Menge ;
- für die Ernten : Datum, Art und Menge der biologischen Erzeugung oder Erzeugung in Umstellung .

### **12.3.3 Tierbestandsheft - Herdbuch**

Die Tierbestandshefte werden erstellt und sind immer am Sitz des Betriebs zur Prüfung seitens der Kontrollbehörde oder -stelle zugänglich. Diese Register sollten eine vollständige Beschreibung des Herdenmanagements umfassen und die folgenden Mindestangaben aufführen :

- Eingang von Tieren : Herkunft, Eingangsdatum, Identifizierungsmarken, tierärztliche Vorgeschichte, Begründung und Umstellungszeitraum für konventionelle Tiere ;
- Ausgang von Tieren : Alter, Anzahl, Schlachtgewicht, Identifizierungsmarke und Bestimmung ;
- Eventuelle Tierverluste mit Angabe des Grundes ;
- Fütterung : Futtermittelart, einschl. Zusatzstoffen, Verhältnis zwischen den verschiedenen Komponenten der Ration, Auslaufperioden (falls es diesbezüglich Einschränkungen gibt) ;
- Krankheitsvorbeuge, Behandlungsmaßnahmen und tierärztliche Interventionen : Datum der Behandlung, Behandlungsweise mit Begründung, einzuhaltende Wartezeiten vor Vermarktung der tierischen Erzeugnisse ;
- Leerung der Gebäude und Freiland als hygienische Maßnahme bei Geflügelhaltung.

Der Landwirt bewahrt die Verschreibungen des praktischen Tierarztes bzgl. der tiermedizinischen Behandlungen sowie die Belege über die Leerung von Gebäude und Freiland bei Geflügelhaltung, über den Einsatz von konventionellen Futtermitteln und das Weiden von konventionellen Tieren auf seinen Parzellen.

## **12.4 Identifizierung der Tiere und Haarbank nur für Belgien**

Die Tiere müssen mittels für die Tierart geeigneten Techniken dauerhaft identifiziert werden, individuell bei Großtieren, individuell oder in Gruppen für Geflügel und kleine Wiederkäuer.

Die Identifizierung der Tiere sowie deren Erzeugnisse ist über das vollständige Verkaufsnetz, insbesondere bei Transport, Schlachtung und anschließender Verarbeitung, zu gewährleisten.

Rindviehhalter sind dazu gehalten, die Herdnummer mitzuteilen und bei der Geburt Haare zu entnehmen (nur beim Kalb) und bei allen Rindern, die als "biologisch" vermarktet werden. Diese Haarprobe wird auf das auf die dazu vorgesehene Stelle des ARSIA-Dokuments geklebt und das Dokument der ARSIA - Association Régionale de Santé et d'Identification Animales zugeschickt.

## **12.5 Vermarktung der Tiere**

Die als "biologisch" vermarkten Tiere müssen von einer Transaktionspapier begleitet sein.

Bei Rindern ist eine Haarprobeentnahme für die Pilotheke erforderlich (nur für Belgien).

## **12.6 Verarbeitung der Erzeugnisse**

Fall der Erzeuger seine Erzeugnisse verarbeitet, hat er über die Bestandteile, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (Art, Menge, Herkunft) Buch zu führen, die Rezepte und Produktionskarteikarten aufzubewahren. Die biologischen Grundstoffe müssen über kontrollierte und zertifizierte Lieferanten bezogen werden.

## 13. Prämien für die biologische Landwirtschaft

Für einen Neubeginn (Belgien) :

- Einen Antrag beim Öffentlichen Dienst der Wallonie (ÖDW/SPW) vor dem 31/10 des Jahres, das dem Antrag zur Auszahlung varangeht.
- Mit der biologischen Landwirtschaft beginnen und die neuen Parzellen vor dem 31/12 des Jahres, das dem Antrag zur Auszahlung varangeht, bei der Kontrollstelle anmelden. Den Antrag zur Auszahlung in der Flächenerklärung ausfüllen.  
Luxemburg: Einen Antrag muss bei der ASTA gestellt werden.

### Bedingungen zur Bewilligung (annähernd) für die Wallonische Region Belgiens

Anbautyp	Bewilligte Beihilfe pro Flächeneinheit (€/ha)					
	<i>Flächen in biologischer Landwirtschaft</i>			<i>Flächen in Umstellung</i>		
	<b>0 bis 60</b>	<b>ha mehr als 60 ha</b>		<b>0 bis 60</b>	<b>mehr als 60 ha</b>	
1. Futterpflanzen und Weiden	200	120		350	270	
2. Anderer einjähriger Anbau	400	240		550	390	
	<b>0 bis 3 ha</b>	<b>3 bis 14</b>	<b>ha mehr als 14 ha</b>	<b>0 bis 3 ha</b>	<b>3 bis 14</b>	<b>ha mehr als 14 ha</b>
3. Baumzucht, Gartenbau und Saatguterzeugung	900	750	400	1050	900	550

#### Erläuterungen :

##### 1. Futterpflanzen und Weiden

- Obstgärten < 50 Bäume/ha
- Freigelände Schweine und Geflügel
- Maissilage
- zu Belegen : 0,5 GVE/ha für Pflanzenfresser

##### 2. Anderer einjähriger Anbau

- Obstgärten mit 50 bis 250 Bäume/ha
- Körnermais (belegen mittels Verkaufsdokumente oder Einsatz/Etikett)

##### 3. Baumzucht, Gartenbau und Erzeugung von Saatgut

- Obstgärten > 250 Bäume/ha
- Saatgut belegen mittels Verkaufsdokument in BIO

Für mehr Informationen : Kontaktieren Sie die Generaldirektion Landwirtschaft, 081 64 94 11 - oder das Regionalbüro für die Beihilfen.

## 14.Nützliche Adressen

### Ministerium der Wallonischen Region

Laurence Chateau  
Ministère de la Rég. Wallonne DGA-D32  
Chaussée de Louvain 14 - 5000 Namur  
Tel. : 084 64 96 09  
[laurence.chateau@spw.wallonie.be](mailto:laurence.chateau@spw.wallonie.be)

### Prämien für die biologische Landwirtschaft

André Verlaine  
Ministère de l'Agriculture – RW  
Chaussée de Louvain 14 CH/+2/24 - 5000 Namur  
Tel. : 081 64 94 15  
[andre.charles.verlaine@spw.wallonie.be](mailto:andre.charles.verlaine@spw.wallonie.be)

### Entwicklung

MRW-DGA  
Service du Développement de Ath  
Ir. Christian PAPEIANS, Attaché  
Bd. Winston Churchill 28 - 7000 Mons  
Tél. : 068 27 44 20  
[c.papeians@mrv.wallonie.be](mailto:c.papeians@mrv.wallonie.be)

### Ministerium der Region Brüssel-Hauptstadt

Marco Volpe  
Administration de l'Économie et de l'Emploi  
Direction Coordination et Conception  
Cellule Agriculture  
Bd. du Jardin Botanique 20 - 1035 Brüssel  
Tel. : 02 800 34 65  
[agriculture@mrbc.irisnet.be](mailto:agriculture@mrbc.irisnet.be)

### Ministerium G.-H. Luxemburg

FABER-Decker Monique  
Route d'ESCH,16  
ASTA  
LU-1019 LUXEMBOURG  
G-D-Luxembourg  
Tel: +352/45 7172353  
Fax: +352/45 7172340  
[monique.faber@asta.etat.lu](mailto:monique.faber@asta.etat.lu)

### Berufsverband - Union professionnelle

UNAB - Union Nationale Agrobiologistes Belges  
Rue Nanon 98 - 5000 Namur  
Tel. : 081 39 06 99  
[www.unab-bio.be](http://www.unab-bio.be)

### BIO Letzebuerg

13, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach  
Luxembourg  
+352 26 15 23-74  
[info@bio-letzebuerg.lu](mailto:info@bio-letzebuerg.lu)

### Biowallonie

Av. Comte de Smet de Nayer 14 - 5000 Namur  
Tel. : 081 281 010  
[www.biowallonie.be](http://www.biowallonie.be)

Philippe Grogna  
Direktor  
Tel. : 0497 936 979  
[philippe.grogna@biowallonie.be](mailto:philippe.grogna@biowallonie.be)

Bénédicte Henrotte  
Verantwortliche für die Entwicklung der  
Branchen und der Reglementierung  
Tél. : 0479 936 979  
[benedicte.henrotte@biowallonie.be](mailto:benedicte.henrotte@biowallonie.be)

Carl Vandeynckel  
Technischer Berater für Mischkultur/Tierproduktion  
und Großkulturen  
Tél. : 0478 75 30 00  
[carl.vandewynckel@biowallonie.be](mailto:carl.vandewynckel@biowallonie.be)

François Grogna  
Technischer Berater Mischkultur/Tierproduktion  
und Großkulturen  
Tél. : 0499 189 591  
[francois.grogna@biowallonie.be](mailto:francois.grogna@biowallonie.be)

Prisca Sallets  
Technische Beraterin Gemüsebau und  
Großkulturen  
Tel. : 0472 506 210  
[prisca.sallets@biowallonie.be](mailto:prisca.sallets@biowallonie.be)

### Wallonische Föderation für Landwirtschaft / Fédération Wallone de l'Agriculture FWA

Isabelle Jaumotte  
Chaussée de Namur 47 - 5030 Gembloux  
Tel. : 081 627 421  
[isabelle.jaumotte@fwa.be](mailto:isabelle.jaumotte@fwa.be)

### Socopro asbl/VoE

Collège des producteurs  
Muriel Huybrechts  
Verantwortliche des Projekts "Filière bio"  
Av. Comte de Smet de Nayer 14 - 5000 Namur  
Tel. : 081 240 448  
[muriel.huybrechts@collegedesproducteurs.be](mailto:muriel.huybrechts@collegedesproducteurs.be)









**CERTISYS**  
**Rue Joseph Bouché, 57/3 – B 5310 Bolinne**  
**TEL 32(0)81 60 03 77 – FAX 32(0)81 60 03 1**  
**[info@certisys.eu](mailto:info@certisys.eu) - [www.certisys.eu](http://www.certisys.eu)**

©CERTISYS – Alle Rechte vorbehalten

**Document PU4451de01 Verantwortlicher Herausgeber : Blaise Hommelen – Direktor Certisys**